



FLIGHT RISK



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Dieser Nationale Bericht wurde mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union erstellt. Der Inhalt dieser Veröffentlichung liegt ausschließlich in der Verantwortung der Autor:innen und kann keinesfalls als Meinungsäußerung der Europäischen Union angesehen werden.

AUTOR: INNEN UND DANKSAGUNGEN

Dieser Bericht wurde im Rahmen des EU-Projekts „FLIGHT-RISK: Beurteilung der Fluchtgefahr bei der Untersuchungshaft“ ausgearbeitet, das von Juni 2022 bis Juli 2024 von Fair Trials Europe (Belgien) in Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte (Österreich), dem Bulgarian Helsinki Committee (Bulgarien), der Helsinki Foundation for Human Rights (Polen), dem Irish Council for Civic Liberties (Irland) und dem National Institute of Criminalistics and Criminology (Belgien) durchgeführt wurde.

Der Nationale Bericht Österreich wurde von den folgenden Forscher:innen des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte verfasst: Edith Riegler und Hauke Benjes-Pitcz mit Unterstützung von Giuliana Monina und Katrin Wladasch sowie Çağla Demir, Miriam Mecnarowski, Klara Mercedes Mayerhofer und Charlotte Sperber.

Das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte bedankt sich bei allen österreichischen Strafrechtsakteur:innen, Richter:innen, Staatsanwält:innen und Strafverteidiger:innen, die an dem Projekt mitgewirkt haben. Zudem bedanken wir uns beim österreichischen Bundesministerium für Justiz und den Landesgerichten Innsbruck, Graz, Eisenstadt, Korneuburg, Krems, Linz, Salzburg, Wels, Wien und Wiener Neustadt, ohne deren Unterstützung unsere Forschung nicht möglich gewesen wäre.

Design & Layout: Jakob Brix.



INHALT

1. Einleitung	6
1.1 Zusammenfassung	6
1.2 Hauptziele	6
1.3 Methodik	6
1.4 Hintergrund und Daten	7
2. Rechtsrahmen	8
2.1 Regionaler Rechtsrahmen	8
2.2 Nationaler Rechtsrahmen	10
2.2.1 Nationaler Rechtsrahmen für die Untersuchungshaft	10
2.2.2 Nationaler Rechtsrahmen für Alternativen zur Untersuchungshaft	11
2.3 Hauptakteur:innen im Verfahren zur Anordnung der Untersuchungshaft	12
2.4 Verfahrensabläufe im Rahmen der Untersuchungshaft	12
2.4.1 Verfahrensgarantien	14
3. Fluchtgefahr als Grund für Untersuchungshaft	15
3.1 Kriterien zur Annahme der Fluchtgefahr	16
3.1.1 Diskriminierende Wirkung	16
3.2 Fluchtgefahr und Beweislast	19
3.3 Verteidigungsansätze zur Entkräftung der Fluchtgefahr	20
3.4 Gerichtliche Erwägungen zur Fluchtgefahr	20
3.5 Alternative Maßnahmen und Fluchtgefahr als Grund für Untersuchungshaft	22
3.5.1 Gelindere Mittel	22
3.5.2 Elektronisch überwachter Hausarrest	24
3.5.3 Die Europäische Überwachungsanordnung	25
4. Schlussfolgerungen	26
5. Empfehlungen	27
Endnoten	28

1. EINLEITUNG

1.1 ZUSAMMENFASSUNG

Der Nationale Bericht Österreich basiert auf der Forschungsarbeit des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte, die im Rahmen des von der Europäischen Kommission finanzierten Projekts „FLIGHTRISK: Beurteilung der Fluchtgefahr bei der Untersuchungshaft“ durchgeführt wurde. Das Projekt umschließt die Forschungsarbeit aus fünf nationalen Rechtskontexten (Österreich, Belgien, Bulgarien, Irland und Polen) mit dem Ziel, eine vergleichende Analyse und einen regionalen Überblick über die Situation in Bezug auf die Fluchtgefahr in der EU zu ermöglichen.

Der Schwerpunkt dieses Projekts liegt auf der Analyse der gerichtlichen Beurteilung von Fluchtgefahr mit dem Ziel, die Erwägungsgründe der Justizbehörden zu untersuchen, die Grundrechte zu stärken sowie das gegenseitige Vertrauen und die Anerkennung von Entscheidungen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen zu fördern. Dieser Bericht untersucht, wie inländische Justizbehörden die Fluchtgefahr im Kontext von Untersuchungshaftverfahren einschätzen. Zu diesem Zweck werden die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die Verfahrenspraktiken und die Rolle der verschiedenen Rechtsakteur:innen während der Verfahren analysiert, in denen Untersuchungshaft auf Grund von Fluchtgefahr angeordnet wurde (oder werden sollte).

Dieser Bericht enthält eine umfassende Analyse von gerichtlichen Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Beurteilung von Fluchtgefahr als Grund für die Verhängung von Untersuchungshaft in Österreich. Es wird untersucht, wie Fluchtgefahr im nationalen Rechtskontext und in der Praxis definiert wird, welche Argumente üblicherweise vorgebracht werden, um Fluchtgefahr als Begründung für die Anordnung von Untersuchungshaft anzuführen, und ob und wie individuelle Faktoren dabei beurteilt werden.

Die Forschungsergebnisse verdeutlichen die Erforderlichkeit individueller Beurteilungspraktiken durch Richter:innen und die Wichtigkeit einer wirksamen rechtlichen Vertretung während eines Untersuchungshaftverfahrens. Anhand von Sekundärforschung, der Analyse von Fallakten und Expert:inneninterviews mit Rechtspraktiker:innen (Richter:innen, Staatsanwält:innen und Strafverteidiger:innen) werden in dem Bericht die wichtigsten Bereiche identifiziert, in denen systembedingte und strukturelle Herausforderungen die Beurteilung der Fluchtgefahr beeinflussen können, insbesondere in Bezug auf ausländische Staatsangehörige. Diese Erkenntnisse weisen auf eine Reformnotwendigkeit hin, die eine bestehende Ungleichbehandlung bei Untersuchungshaftanordnungen adressiert und sicherstellt, dass Untersuchungshaft nur als letztes Mittel eingesetzt wird. Darüber hinaus hebt der Bericht die essenzielle Rolle der Strafverteidiger:innen in Untersuchungshaftverfahren hervor. Zudem wird die Notwendigkeit von differenzierteren und individuelleren Methoden bei der Beurteilung des Fluchtrisikos der Beschuldigten sowie die Praktikabilität bestehender Alternativen zur Untersuchungshaft thematisiert.

1.2 HAUPTZIELE

Das Projekt „FLIGHTRISK: Beurteilung der Fluchtgefahr bei der Untersuchungshaft“ zielt darauf ab, das Bewusstsein für die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgelegten Standards sowie für EU-weite Vorgaben in Zusammenhang mit Entscheidungsfindungen in Bezug auf Fluchtgefahr als Grund für Untersuchungshaft zu stärken. In diesem Zusammenhang sollen Hindernisse identifiziert werden, die zu einer übermäßigen Verhängung von Untersuchungshaft auf Grund von Fluchtgefahr führen, damit diesen entgegengewirkt werden kann, um so die Überbelegung von Gefängnissen zu verringern und einen gegenseitigen Vertrauenszuwachs zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu fördern. Die Forschungsergebnisse sollen zu einem tieferen Einblick in die gerichtliche Entscheidungsfindungspraxis bei der Beurteilung von Fluchtgefahr führen und aufzeigen, wie Staatsanwält:innen und Strafverteidiger:innen diesbezüglich das Vorliegen eines Untersuchungshaftgrunds belegen bzw. entkräften.

Die Forschung, die dem Nationalen Bericht Österreich zu Grunde liegt, zielt darauf ab, eine vergleichende Analyse des rechtlichen Rahmens und der Rechtspraxis bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Fluchtgefahr zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie im Hinblick auf die EMRK und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu ermöglichen.

1.3 METHODIK

Dieser Bericht basiert auf den Ergebnissen von Sekundärforschung, der Durchsicht und Analyse von Gerichtsbeschlüssen zu Anträgen auf Untersuchungshaft sowie aus Expert:inneninterviews mit Rechtspraktiker:innen. Im Rahmen der Sekundärforschung wurde der österreichische Rechtsrahmen in Bezug auf Fluchtgefahr als Grund für die Verhängung von Untersuchungshaft analysiert, insbesondere die jeweiligen Rollen der Rechtspraktiker:innen (Richter:innen, Staatsanwält:innen, Verteidiger:innen), die einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und der Oberlandesgerichte sowie ausgewählte Fachliteratur zu den Themen Haftrecht, Untersuchungshaft, Verfahrensrechte und Verfahrensgarantien.

Um die gerichtliche Entscheidungsfindungspraxis in Bezug auf Fluchtgefahr untersuchen zu können, stellte das österreichische Justizministerium dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte (LBI-GMR) auf Anfrage eine Liste mit 100 Fällen zur Verfügung, in denen Untersuchungshaft angeordnet wurde. Die Forscher:innen kontaktierten anschließend die entsprechenden Landesgerichte, um Zugang zu diesen Fallakten und Kopien der entsprechenden Gerichtsbeschlüsse zu erhalten. So konnte Akteneinsicht in Untersuchungshaftbeschlüsse von 10 Landesgerichten (Innsbruck, Graz, Eisenstadt, Korneuburg, Krems, Linz, Salzburg, Wels, Wien und Wiener Neustadt) aus sieben verschiedenen Bundesländern sowie von einem Oberlandesgericht (Innsbruck) gewährt werden. Insgesamt wurde in den vom Justizministerium übermittelten Fällen in 39 von 100 Fluchtgefahr als Grund für Untersuchungshaft angegeben. Die 39 Fallakten bezogen sich insgesamt auf 59 Beschuldigte und beinhalteten 129 einzelne Gerichtsbeschlüsse (Verhängung oder Verlängerung der Untersuchungshaft).

Ebenfalls wurden Expert:inneninterviews mit Richter:innen, Staatsanwält:innen und Strafverteidiger:innen durchgeführt, um die vorläufigen Forschungsergebnisse zu diskutieren und einen tieferen Einblick in die individuelle Beurteilung der Fluchtgefahr zu gewinnen. Insgesamt wurden fünf ausführliche halbstrukturierte Interviews mit Rechtspraktiker:innen (zwei Richterinnen, zwei Strafverteidigerinnen, ein Staatsanwalt) sowie ein schriftliches Interview mit einer Rechtsanwältin geführt. Die Erkenntnisse aus diesen Gesprächen, die im Bericht erörtert werden, lieferten detailliertere Einblicke in die Verfahrensabläufe und die Diskrepanzen zwischen den rechtlichen Standards und der Umsetzungspraxis während der Untersuchungshaftverfahren.

1.4 HINTERGRUND UND DATEN

Untersuchungshäftlinge sind laut Gesetz Personen, die auf ein Gerichtsverfahren warten oder noch kein rechtskräftiges Urteil erhalten haben und entweder Berufung einlegen oder sich noch innerhalb des Berufungszeitrahmens befinden. Am 1. Jänner 2024 befand sich laut Angaben des Justizministeriums ein Fünftel (19,71 %) aller in Österreich inhaftierten Personen in Untersuchungshaft.¹ In absoluten Zahlen sind das 1.791 inhaftierte Personen (von insgesamt 9.089 Inhaftierten). Diese Zahl liegt unter dem europäischen Durchschnitt von 24,8 %, wie aus der Strafstatistik des Europarats hervorgeht.²

Laut dem jüngsten Sicherheitsberichts des Justizministeriums befanden sich im Jahr 2021 im Tagesdurchschnitt 1.465 Personen in Untersuchungshaft.³ Die durchschnittliche faktische Haftdauer in der Untersuchungshaft betrug im Jahr 2003 63 Tage und stieg bis 2008 auf 81 Tage an. Ende 2021 lag die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer bei circa 90 Tagen.⁴

Eine wesentliche Herausforderung in Österreich ist der hohe Anteil an ausländischen Staatsangehörigen in Untersuchungshaft. Die regelmäßig aktualisierten Daten auf der Website des Justizministeriums bieten keine Möglichkeit für eine detaillierte Analyse hinsichtlich der Nationalität und/oder des ethnischen Hintergrunds der Untersuchungshäftlinge. Dem Sicherheitsbericht 2021 zufolge betrug der Anteil von Österreicher:innen im Vergleich zu Ausländer:innen in Untersuchungshaft im selben Jahr 51 %.⁵ Der Sicherheitsbericht zeigt darüber hinaus auf, dass der Anteil von Ausländer:innen in Untersuchungshaft in den letzten Jahren stetig gestiegen ist, wobei ihr Anteil an der Gefängnispopulation im Jahr 2021 einen Anstieg von 137 % im Vergleich zum Jahr 2001 verzeichnet. Prozentual waren von den 6.507 Neuzugängen in Untersuchungshaft im Jahr 2021 64 % Ausländer:innen. Umgekehrt ist der Anteil von Österreicher:innen in Untersuchungshaft in den letzten 20 Jahren kontinuierlich gesunken. Die Daten des Sicherheitsberichts zeigen zudem, dass in den vergangenen Jahren im Vergleich zum restlichen Österreich besonders viele Fremde aus Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) in Wien inhaftiert waren.

In Bezug auf das Geschlecht sind dem Sicherheitsbericht zufolge 6,3 % der Personen in Untersuchungshaft und 5,3 % der gesamten Gefängnispopulation Frauen. Beide Zahlen sind niedriger als in den Vorjahren. Dies gilt auch für Frauen, die keine österreichische Staatsangehörigkeit besitzen.

2. RECHTSRAHMEN

2.1 REGIONALER RECHTSRAHMEN

Auf europäischer Ebene besteht derzeit (noch) keine Harmonisierung oder Annäherung der Rechtsvorschriften in Bezug auf Untersuchungshaft und Fluchtgefahr im Speziellen. Ungeachtet dessen hat sich durch andere Instrumente der gegenseitigen Anerkennung in Bezug auf Menschenrechtsstandards, Verfahrensrechte und Rechtsprechung eine Reihe von europäischen Standards herausgebildet.

Artikel 82 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bildet als Ausgangspunkt die Grundlage für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension. Er legt fest, dass die justizielle Zusammenarbeit auf den Grundsätzen der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen beruht. Zu diesem Zweck sieht der AEUV eine Zuständigkeit für die Festlegung von Mindeststandards zur Harmonisierung von Strafprozessen vor.

Zu den besonderen Rechten auf die sich bei der Frage der Untersuchungshaft berufen wird, gehören Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 3 (absolutes Verbot der Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Zu den Grundprinzipien der Untersuchungshaft gehört auch die Unschuldsvermutung, die bezüglich der Entkräftung von Argumenten für die Untersuchungshaft von entscheidender Bedeutung ist. Sie ist in Artikel 48 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta verankert und wird in der Richtlinie 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung näher ausgeführt.

Artikel 5 EMRK ist die im Untersuchungshaftkontext wohl am häufigsten zitierte Rechtsvorschrift. Das dort proklamierte „Recht auf Freiheit“ bezieht sich auf die körperliche Freiheit der Person und stellt sicher, dass diese Freiheit niemandem willkürlich entzogen werden darf. Zusammen mit dem Recht auf Leben, dem Verbot von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und dem Verbot der Sklaverei zählt das Recht auf Freiheit zu den zentralen Grundrechten der EMRK und beinhaltet auch die positive Verpflichtung, aktive Schritte zum Schutz vor unrechtmäßigen Eingriffen in das Recht auf Freiheit zu unternehmen.

Jeder Freiheitsentzug – und sei er noch so kurz – stellt einen Eingriff in das zentrale Grundrecht auf Freiheit dar und muss in jedem Fall gesetzlich verankert sein und begründet werden können. Die Untersuchungshaft muss von Gesetzgeber:innen, Richter:innen und Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) als eine Ausnahmemaßnahme angesehen werden.

Der Ausgangspunkt für die Prüfung der Rechtsgrundlage für die Verhängung von Untersuchungshaft mit dem Haftgrund Fluchtgefahr ist daher Artikel 5 EMRK, insbesondere Absatz 1 lit c:

„[d]ie rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;“

Die Kernaussage des Abschnitts ist die Formulierung des Ziels der Festnahme, nämlich die Person einer zuständigen Gerichtsbehörde vorzuführen. Anschließend wird dargelegt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Es muss ein hinreichender Verdacht bestehen, dass eine Straftat begangen wurde, und der Freiheitsentzug muss „notwendig“ sein, um die Person an der Flucht zu hindern.

Der Maßstab für einen „begründeten Anlass zur Annahme“, dass eine Straftat begangen wurde, erfordert das „Vorhandensein von Tatsachen oder Informationen, die einen objektiven Beobachter davon überzeugen würden, dass die betreffende Person eine Straftat begangen haben könnte.“⁶

In einer Empfehlung vom 8. Dezember 2022⁷ hat die Europäische Kommission in ihrem Bemühen, die rechtlichen Standards für die Untersuchungshaft in der EU zu konsolidieren, empfohlen, die Mitgliedstaaten sollten die Untersuchungshaft „nur auf der Grundlage eines begründeten, durch eine sorgfältige Einzelfallprüfung ermittelten Verdachts verhängen, dass der Verdächtige die betreffende Straftat begangen hat, und die rechtlichen Gründe für die Untersuchungshaft auf Folgendes beschränken: a) Fluchtgefahr; b) Wiederholungsgefahr; c) Gefahr, dass die verdächtige oder beschuldigte Person die Tätigkeit der Justiz hindert oder d) Gefahr der Bedrohung der öffentlichen Ordnung.“

Entscheidend ist, dass in der Empfehlung die Relevanz der besonderen Umstände des Einzelfalles hervorgehoben werden. Sie sieht vor, dass jede Entscheidung einer Justizbehörde, die Untersuchungshaft anordnet, ordnungsgemäß begründet wird und sich auf die besonderen Umstände in Bezug auf die beschuldigte Person bezieht. Die betroffene Person sollte eine Kopie der Entscheidung erhalten, in der auch begründet wird, warum Alternativen zur Untersuchungshaft nicht als angemessen erachtet werden. Diese Grundsätze gehen auf die frühere Rechtsprechung des EGMR und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zurück und könnten als Vorlage für Kriterien und Begründungen für Richter:innen dienen, die über Untersuchungshaft im Zusammenhang mit Fluchtgefahr entscheiden.

In der Rechtsprechung wurden Grundsätze für die Beurteilung der Eignung einer Kautionsleistung (Sicherheitsleistung) oder von alternativen Maßnahmen bzw. gelinderen Mitteln aufgestellt. Einleitend hat der Gerichtshof häufig darauf hingewiesen, dass die Schwere der Straftat und die sich daraus voraussichtlich ergebende Strafdrohung allein keine Fluchtgefahr begründen können. Vielmehr müssen nationale Gerichtshöfe eine Reihe von Faktoren berücksichtigen, die für die beschuldigte Person spezifisch sind:

„Die Fluchtgefahr ist unter Berücksichtigung des Charakters der Person, ihrer Sittlichkeit, ihrer Wohnsituation, ihres Berufs, ihres Vermögens, ihrer familiären Bindungen und aller Arten von Beziehungen zu dem Land, in dem sie verfolgt wird, zu beurteilen.“⁴⁸

Auch wenn soziale Integration bei einer eingehenden Analyse der Fluchtgefahr einen Teil der zu berücksichtigenden Elemente bilden kann und dies auch tut, ist das Fehlen sozialer Integration allein nicht ausreichend, um ein Fluchtrisiko nachzuweisen, wie sowohl die Rechtsprechung des EGMR als auch die Empfehlungen der Kommission festgestellt haben:

„Die Tatsache, dass die verdächtige Person nicht dem Staat angehört, in dem die Straftat mutmaßlich begangen wurde, oder keine weiteren Bindungen zu diesem Staat hat, darf als solche nicht ausreichen, um auf Fluchtgefahr zu schließen.“⁴⁹

Aus der Rechtsprechung des EGMR geht hervor, dass diese Gründe auf Tatsachen beruhen müssen. In seinem Urteil zum Fall *Panchenko v. Russland*, in dem es um die Frage ging, ob die fortgesetzte Haft auf Grund einer wahrgenommenen Fluchtgefahr gerechtfertigt war, stellte der Gerichtshof fest, dass das Fehlen konkreter Fakten, die Verwendung allgemeiner Begriffe zur Begründung der Fluchtgefahr sowie das Versäumnis, familiäre Bindungen, den ständigen Wohnsitz und die Tatsache, dass der Antragsteller nicht vorbestraft war, miteinzubeziehen, eine Verletzung der Rechte nach Artikel 5 Absatz 4 darstellt.

Kürzlich hat der Gerichtshof in seinem Urteil zu *Kotov v. Russland* das Argument der Fluchtgefahr zurückgewiesen, da es in Bezug auf den Antragsteller nicht auf Tatsachen beruhte.

Eine Reihe von Entscheidungen vor dem EuGH befasst sich mit Fällen, bei denen der europäische Haftbefehl (EuHb) ausgestellt, seine Gültigkeit jedoch von der ausführenden Behörde angefochten wurde.

Die Probleme ergeben sich aus dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl,¹⁰ der für die Prüfung des EuHb eine Frist von 90 Tagen vorsieht (60 Tage mit einer möglichen Verlängerung um 30 Tage). Der Fall *Lanigan*, der die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in Irland betraf, der im Vereinigten Königreich ausgestellt wurde, stellte die Gültigkeit der Untersuchungshaft in Frage, wenn die vorgesehenen Fristen überschritten wurden. Der Gerichtshof prüfte zunächst das Motiv hinter dem Erlassen des EuHb und die Begründung der Untersuchungshaft, die fest im Zusammenhang mit Fluchtgefahr stand. Im Hinblick auf die Inhaftierung der gesuchten Person hielt der Gerichtshof fest:

„Nach Artikel 12 des Rahmenbeschlusses entscheidet die vollstreckende Justizbehörde, ob eine aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommene Person nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsmitgliedstaats in Haft zu halten ist. Weiter heißt es darin, dass eine vorläufige Haftentlassung nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Staates jederzeit möglich ist, sofern die zuständige Behörde dieses Staates die ihres Erachtens erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht dieser Person trifft.“¹¹

In Anbetracht des Erfordernisses, die Übergabe sicherzustellen, erläuterte der Gerichtshof, dass selbst eine Überschreitung der Fristen die Vollstreckung des Haftbefehls oder die Fortsetzung der Haft nicht ausschließen würde. Ähnlich wie in der Rechtsprechung des EGMR und angesichts der zur Debatte stehenden Grundrechte wurde jedoch eine detaillierte, auf Beweisen basierende „konkrete Prüfung“ festgelegt, die das Gericht zu berücksichtigen hatte:

„...alle zur Beurteilung der Frage, ob die Verfahrensdauer gerechtfertigt ist, relevanten Gesichtspunkte heranziehen, u. a. die etwaige Passivität der Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den Beitrag der gesuchten Person zur Verfahrensdauer. Ferner ist zu berücksichtigen, welche Strafe der gesuchten Person in Bezug auf den Sachverhalt, der die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls gegen sie rechtfertigte, droht oder gegen sie verhängt wurde und ob Fluchtgefahr besteht.“¹²

2.2 NATIONALER RECHTSRAHMEN

2.2.1 NATIONALER RECHTSRAHMEN FÜR DIE UNTERSUCHUNGSHAFT

Das Strafgesetzbuch (StGB), das Straftatbestände definiert, und die Strafprozessordnung (StPO), die den Ablauf der Strafverfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht reguliert, bilden den rechtlichen Rahmen des österreichischen Strafrechts.

Darüber hinaus enthält das Bundesverfassungsgesetz von 1988 über den Schutz der Persönlichen Freiheit (PersFrG) wichtige Bestimmungen, wie z. B. die Gewährleistung zügiger Verfahren (Art 6 Abs 1), regelmäßiger Überprüfungen (Art 6 Abs 2) und die Sicherstellung von Entschädigungen in Fällen ungerechtfertigter Festnahmen oder Inhaftierungen (Art 7). Ergänzend zu diesen Vorschriften enthält das Jugendgerichtsgesetz (JGG) spezifische Leitlinien und *leges speciales* für Fälle, die Jugendliche und junge Erwachsene betreffen.

Das österreichische Strafrecht basiert primär auf einem inquisitorischen Verfahrensmodell. Die Grundlage für die heutigen Regelungen zur Untersuchungshaft wurde durch das Strafprozessänderungsgesetz von 1993 geschaffen.¹³ Mit dieser Novelle wurde die Rolle des sogenannten Untersuchungsrichters als entscheidende Rechtsschutzinstanz gestärkt. Im Rahmen einer weiteren StPO-Novelle im Jahr 2004,¹⁴ die 2008 in Kraft trat, wurde die Position des Untersuchungsrichters jedoch abgeschafft. Seitdem fungiert die Staatsanwaltschaft mit ausgeweiteten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten als alleiniges Leitungsorgan des vereinheitlichten Ermittlungsverfahrens. Die Staatsanwaltschaft arbeitet mit der Polizei zusammen und entscheidet gemäß § 20 Abs 1 und § 101 StPO über die Einleitung, den Fortgang und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens.¹⁵ Entscheidungen über Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten sowie deren Inhaftierung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Haft- und Rechtsschutzrichters. Die Rolle des Verfahrensrichters ist unverändert geblieben und die österreichischen Gerichte befragen nach wie vor aktiv vorgeladene Zeug:innen, laden unabhängig Sachverständige vor und bemühen sich um die Wahrheitsfindung.

In Österreich ist die Zulässigkeit der Verhängung oder Fortdauer der Untersuchungshaft sowie die Anordnung von gelinderen Mitteln in den §§ 173 ff StPO normiert. Untersuchungshaft beschreibt den Freiheitsentzug ab dem Zeitpunkt der Festnahme, während des Ermittlungsverfahrens bis zu einer möglichen Verurteilung. Hauptziel der Untersuchungshaft ist die Verfahrenssicherung, sodass die Untersuchungshaft nicht angeordnet werden darf, wenn dieses Ziel auf andere Weise erreicht werden kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist stets zu wahren. Gemäß § 173 Abs 1 StPO darf Untersuchungshaft *„nicht angeordnet oder fortgesetzt werden, wenn sie zur Bedeutung*

der Sache oder zu der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht oder ihr Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel (Abs 5) erreicht werden kann.“ Dieser Grundsatz wird auch durch Artikel 1 Abs 3 PersFrG bekräftigt, der wie folgt lautet: *„Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.“*

Neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss die Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft gemäß § 173 StPO von der Staatsanwaltschaft beantragt werden und ist nur dann zulässig, *„wenn der Beschuldigte einer bestimmten Straftat dringend verdächtig, vom Gericht zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft vernommen worden ist und einer der im Abs 2 angeführten Haftgründe vorliegt.“* Die in § 173 Abs 2 StPO angeführten Haftgründe sind: **i) Fluchtgefahr; ii) Verdunkelungsgefahr; und iii) Tatbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr.**

Verdunkelungsgefahr kann angenommen werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der/die Beschuldigte im Falle einer Freilassung versuchen wird, *„Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren“*. Tatbegehungsgefahr wird angenommen, wenn unter anderem hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der/die Beschuldigte im Falle einer Freilassung eine strafbare Handlung begehen wird.¹⁶

Gemäß § 173 Abs 3 StPO ist Fluchtgefahr nicht anzunehmen, *„wenn der Beschuldigte einer Straftat verdächtig ist, die nicht strenger als mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, er sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat“*.

Darüber hinaus darf die Untersuchungshaft *„nicht angeordnet oder fortgesetzt werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache oder zu der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht oder ihr Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel (Abs 5) erreicht werden kann“*, das heißt, sie sollte als ultima ratio angewendet werden.¹⁷ Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat für die Anordnung der Untersuchungshaft ein dreistufiges Verfahren festgelegt, das sich auf die zu erwartende Strafe fokussiert.¹⁸ Zunächst muss der/die Richter:in die Art und das Ausmaß der zu erwartenden Strafe berücksichtigen. Des Weiteren muss der/die Richter:in prüfen, ob eine Geldstrafe oder eine bedingte Freiheitsstrafe zu erwarten sind, das heißt, ob der/die Verdächtige tatsächlich eine Haftstrafe verbüßen wird. Schließlich muss der/die Richter:in bei der Beurteilung der Gründe für eine Haftfortsetzung die Möglichkeit einer bedingten Entlassung in Betracht ziehen und prüfen, wann diese in Frage käme.

Bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren und jungen Erwachsenen bis 21 Jahren wird die Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 35 JGG) strenger und gründlicher durchgeführt als bei Erwachsenen: Die Untersuchungshaft darf „nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen“. Gelindere Mittel werden insgesamt für Jugendliche häufiger angewendet und die Untersuchungshaft in der Regel als letztes Mittel angesehen, weshalb sie wesentlich seltener verhängt wird.

Seit dem Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz 2015 besteht die Möglichkeit der Anordnung einer Untersuchungshaftkonferenz (§ 35a JGG), welche eine Form der Sozialnetzkonferenz gemäß § 29e Bewährungshilfegesetz darstellt. Sozialnetzkonferenzen bedürfen immer der Zustimmung des Beschuldigten und zielen darauf ab, das soziale Netz (Eltern, andere Familienmitglieder, Freund:innen, Nachbar:innen, Lehrer:innen, Sporttrainer:innen usw.) miteinzubeziehen, um gemeinsam mit der beschuldigten Person die Situation und mögliche Konflikte zu besprechen, einen Zukunftsplan auszuarbeiten und weiteren Straftaten präventiv entgegenzuwirken.¹⁹ Laut dem Sicherheitsbericht 2021 wurden im selben Jahr 153 Sozialnetzkonferenzen im Kontext von Untersuchungshaft durchgeführt.²⁰

2.2.2 NATIONALER RECHTSRAHMEN FÜR ALTERNATIVEN ZUR UNTERSUCHUNGSHAFT

Das österreichische Strafrecht sieht eine Reihe von Alternativen zur Untersuchungshaft vor, die sogenannten „gelindere Mittel“. § 173 Abs 5 StPO enthält eine Aufzählung der gelindere Mittel:

Als gelindere Mittel sind insbesondere anwendbar:

- 1. das Gelöbnis, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens weder zu fliehen noch sich verborgen zu halten noch sich ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft von seinem Aufenthaltsort zu entfernen,*
- 2. das Gelöbnis, keinen Versuch zu unternehmen, die Ermittlungen zu erschweren,*
- 3. in Fällen von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) das Gelöbnis, jeden Kontakt mit dem Opfer zu unterlassen, und die Weisung, eine bestimmte Wohnung und deren unmittelbare Umgebung nicht zu betreten oder ein bereits erteiltes Betretungsverbot nach § 38a Abs 2 SPG oder eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO nicht zu übertreten, samt Abnahme aller Schlüssel zur Wohnung,*

- 4. die Weisung, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder bestimmten Umgang zu meiden, sich alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel zu enthalten oder einer geregelten Arbeit nachzugehen,*
- 5. die Weisung, jeden Wechsel des Aufenthaltes anzuzeigen oder sich in bestimmten Zeitabständen bei der Kriminalpolizei oder einer anderen Stelle zu melden,*
- 6. die vorübergehende Abnahme von Identitäts-, Kraftfahrzeugs- oder sonstigen Berechtigungsdokumenten,*
- 7. vorläufige Bewährungshilfe nach § 179,*
- 8. die Leistung einer Sicherheit nach den §§ 180 und 181,*
- 9. mit Zustimmung des Beschuldigten die Weisung, sich einer Entwöhnungsbehandlung, sonst einer medizinischen Behandlung oder einer Psychotherapie (§ 51 Abs 3 StGB) oder einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 11 Abs 2 SMG) zu unterziehen.*

Die Aufzählung gelindere Mittel ist demonstrativ („insbesondere“) und es liegt im Ermessen des/der Richter:in, ein gelindere Mittel oder eine Kombination verschiedener gelindere Mittel zu verhängen, die sie/er im Einzelfall für angemessen hält.²¹

Darüber hinaus kann die beschuldigte Person gemäß § 180 Abs 1 StPO „gegen Kautions- oder Bürgschaft sowie gegen Ablegung der im § 173 Abs 5 Z 1 und 2 erwähnten Gelöbnisse (...) freigelassen werden, sofern ausschließlich der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 173 Abs 2 Z 1) vorliegt; dies hat zu erfolgen, wenn die Straftat nicht strenger als mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.“ Da Fluchtgefahr selten der einzige Grund für die Verhängung von Untersuchungshaft ist, besitzt die Kautionskaum praktische Relevanz.

Seit 2010 kann in Österreich auch der elektronisch überwachte Hausarrest für verurteilte Personen (§ 156b Strafvollzugsgesetz) und Beschuldigte in Untersuchungshaft (§ 173a StPO) verhängt werden.²² Der elektronisch überwachte Hausarrest wird hier jedoch nicht als Haftalternative verstanden, sondern als eine weitere Möglichkeit der Haftvollstreckung, deren Bedingungen „die den Zwecken des Strafvollzugs dienende Lebensführung sicherstellen.“ Gemäß § 173a StPO kann die Untersuchungshaft „auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten (...) als Hausarrest fortgesetzt werden,“ wobei dieser in der Unterkunft der beschuldigten Person zu vollziehen ist. Der Hausarrest ist zulässig, wenn gelindere Mittel nicht ausreichen, um die Untersuchungshaft aufzuheben, der Zweck der Haft aber auf diese Weise erreicht werden kann. Die beschuldigte Person muss dem elektronisch überwachten Hausarrest stets zustimmen.

Der elektronisch überwachte Hausarrest kann durch das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen und die Untersuchungshaft fortgesetzt werden. Elektronisch überwachter Hausarrest bedeutet, dass die überwachte Person sich in ihrer Wohnung aufzuhalten und einer angemessenen Beschäftigung nachzugehen hat. Die Wohnung darf nur zu bestimmten Zwecken und zu bestimmten Zeiten verlassen werden. Wird der elektronisch überwachte Hausarrest für verurteilte Personen angeordnet, müssen diese einen Beitrag von 22 Euro pro Tag zahlen, wenn sie sich dies leisten können. Für den Beschuldigten in einem laufenden Verfahren entstehen jedoch keine Kosten, wenn der elektronisch überwachte Hausarrest als Mittel zur Vollstreckung der Untersuchungshaft eingesetzt wird.²³

Bezüglich der Anordnung von elektronisch überwachtem Hausarrest für verurteilte Personen konnte zuletzt ein leichter Zuwachs verzeichnet werden: Anfang Januar 2022 verbüßten 355 Personen den Hausarrest mittels elektronischer Aufsicht, etwa 4 % aller inhaftierten Personen in Österreich.²⁴ Eine Arbeitsgruppe des Justizministeriums empfahl im Jahr 2021, die Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrests weiter auszudehnen.²⁵ Als alternative Form zur Vollstreckung der Untersuchungshaft wird er jedoch nur selten angeordnet (siehe dazu Abschnitt 3.5.2): Zwischen dem Inkrafttreten im Jahr 2010 und Ende 2021 wurde er diesbezüglich bei lediglich 66 Personen angewandt. Im Jänner 2024 befanden sich insgesamt 295 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest, von denen nur drei Untersuchungshaft auf diese Weise verbüßten.²⁶

2.3 HAUPTAKTEUR:INNEN IM VERFAHREN ZUR ANORDNUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Die Kriminalpolizei nimmt Festnahmen vor, die von der Staatsanwaltschaft angeordnet und von einem/-r Richter:in genehmigt werden müssen. Die Polizei ist jedoch berechtigt, auch ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft Festnahmen zu tätigen, wenn „Gefahr im Verzug“ besteht oder es nicht möglich ist, eine Anordnung rechtzeitig einzuholen (§ 171 Abs 2 StPO). Die Polizei muss die Ermittlungen so dokumentieren, „sodass Anlass, Durchführung und Ergebnis dieser Ermittlungen nachvollzogen werden können“ (§ 100 Abs 1 StPO). Zudem ist sie der Staatsanwaltschaft gegenüber berichtspflichtig (§ 100 Abs 2 StPO). Frühere Forschungsergebnisse zeigen, dass die Polizei in der Praxis oft autonom ermittelt und die Staatsanwaltschaft eine weniger tragende Rolle bei den Ermittlungen spielt.²⁷

Die Untersuchungshaft im Allgemeinen sowie deren Fortdauer können nur von der Staatsanwaltschaft beantragt werden. Die Staatsanwaltschaft vertritt und wahrt als vom Gericht getrennte Behörde in erster Linie die öffentlichen Interessen bei der Verwaltung der Strafjustiz. Sie leitet das Ermittlungsverfahren, trägt die staatliche Anklagebefugnis und nimmt durch die Staatsanwält:innen an den Verhandlungen vor Gericht teil. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie von den Gerichten unabhängig.

Der/die Haft- und Rechtsschutzrichter:in verhängt mit Beschluss die von der Staatsanwaltschaft beantragte Untersuchungshaft, leitet die Haftverhandlungen, vernimmt die/den Beschuldigte:n und entscheidet im Allgemeinen über die Fortsetzung bzw. Aufhebung der Untersuchungshaft. Die/der Richter:in ist verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft zu überprüfen.

Die Vertretung durch Verteidiger:innen ist für Beschuldigte, „wenn und solange er in Untersuchungshaft (...) angehalten wird“, während des gesamten Verfahrens verpflichtend (§ 61 Abs 1 StPO). „Ist der Beschuldigte außerstande (...) die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen“, ist ihm/ihr (teilweise) kostenbefreit ein:e Verfahrenshilfeverteidiger:innen beizugeben (§ 61 Abs 2 StPO). Die Gewährung von Verfahrenshilfe stößt jedoch auch auf Kritik, insbesondere wegen der Beigebung von Verteidiger:innen mit begrenzter Erfahrung in Strafsachen.²⁸ Die Beigebung gilt für das gesamte Verfahren (§ 61 Abs 4 StPO). Bereits ab der ersten Vernehmung im Rahmen des Strafverfahrens sind Beschuldigte berechtigt, Verteidiger:innen hinzuzuziehen (§ 164 Abs 2 StPO). Die aktive Beteiligung der Verteidiger:innen ist in dieser Phase jedoch begrenzt und „der Verteidiger darf sich an der Vernehmung selbst auf keine Weise beteiligen“ und Beschuldigte dürfen sich auch nicht „über die Beantwortung einzelner Fragen (...) mit dem Verteidiger beraten.“ Eine Einschränkung des Rechts auf Anwesenheit der Verteidiger:innen ist nur vorgesehen, „soweit dies aufgrund besonderer Umstände unbedingt erforderlich erscheint, um durch eine sofortige Vernehmung oder andere unverzügliche Ermittlungen eine erhebliche Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden“. Gemäß § 59 Abs 3 StPO kann ein:e Beschuldigte:r „sich mit seinem Verteidiger verständigen, ohne dabei überwacht zu werden.“ Der Kontakt mit den Verteidiger:innen kann jedoch auf das „notwendige Ausmaß beschränkt werden, soweit aufgrund besonderer Umstände eine sofortige Vernehmung oder andere unverzügliche Ermittlungen unbedingt notwendig erscheinen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden“ (§ 59 Abs 2).

2.4 VERFAHRENSABLÄUFE IM RAHMEN DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Der prozessuale Ablauf nach der Festnahme ist in § 172 Abs 1 StPO normiert: „Vom Vollzug einer Anordnung auf Festnahme hat die Kriminalpolizei die Staatsanwaltschaft und diese das Gericht unverzüglich zu verständigen.“ Innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme muss die beschuldigte Person in der Haftanstalt des zuständigen Gerichts eingeliefert werden.

Hat die Polizei die beschuldigte Person von sich aus und ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft festgenommen, muss sie ihn/sie gemäß § 172 Abs 2 StPO „unverzüglich zur Sache, zum Tatverdacht und zum Haftgrund (...) vernehmen. Sie hat ihn freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zur weiteren Anhaltung vorhanden ist.“ Die beschuldigte Person ist auch dann unverzüglich freizulassen, wenn die Staatsanwaltschaft erklärt, dass sie keine Untersuchungshaft beantragen wird (§ 172 Abs 3 StPO). Kann der Zweck der Fortdauer der Haft durch gelindere Mittel erreicht werden, „so hat die Kriminalpolizei dem Beschuldigten auf Anordnung der Staatsanwaltschaft unverzüglich die erforderlichen Weisungen zu erteilen, die Gelöbnisse von ihm entgegenzunehmen oder ihm die (...) Schlüssel und Dokumente abzunehmen oder die aufgetragene Sicherheitsleistung (...) einzuheben und ihn freizulassen“ (§ 172 Abs 2 StPO). Das Gericht entscheidet dann über die Aufrechterhaltung dieser gelinderen Mittel.

Gemäß § 174 Abs 1 StPO müssen alle Personen, die von der Polizei festgenommen wurden, nach ihrer Einlieferung in eine Haftanstalt von einem/-r zuständigen Richter:in zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft vernommen werden. Dabei ist „dem Verteidiger und der Staatsanwaltschaft (...) die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Vernehmung einzuräumen.“ Bei verdächtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen kann das Gericht Auskünfte zu ihren Lebensumständen von der Jugendgerichtshilfe einholen, um nähere Informationen zur Beurteilung ihrer persönlichen Lage zu erhalten. Zudem kann das Gericht noch „vor einer Entscheidung sofortige Ermittlungen vornehmen oder durch die Kriminalpolizei vornehmen lassen, wenn deren Ergebnis maßgebenden Einfluss auf die Beurteilung von Tatverdacht oder Haftgrund erwarten lässt“. In jedem Fall muss das Gericht innerhalb von höchstens 48 Stunden nach der Einweisung in eine Haftanstalt entscheiden, „ob der Beschuldigte, allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 173 Abs 5), freigelassen oder ob die Untersuchungshaft verhängt wird.“

Der/die Richter:in ist verpflichtet, dem/der Angeklagten die Entscheidung unverzüglich mündlich mitzuteilen (§ 174 Abs 2 StPO). Wird die Untersuchungshaft verhängt, müssen alle Beteiligten (Beschuldigte:r, Staatsanwaltschaft, Verteidiger:in,

Haftanstalt und ggf. Bewährungshelfer:in) innerhalb von 24 Stunden informiert werden (§ 174 Abs 3 StPO). Laut § 174 Abs 4 StPO muss ein solcher Beschluss folgende Informationen umfassen: „1. den Namen des Beschuldigten sowie weitere Angaben zur Person; 2. die strafbare Handlung, deren Begehung der Beschuldigte dringend verdächtig ist (...); 3. den Haftgrund; 4. die bestimmten Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergeben, und aus welchen Gründen der Haftzweck durch Anwendung gelinderer Mittel nicht erreicht werden kann; 5. die Mitteilung, bis zu welchem Tag der Beschluss längstens wirksam sei (...); 6. die Mitteilung, dass der Beschuldigte, soweit dies nicht bereits geschehen ist, einen Verteidiger, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson verständigen oder verständigen lassen könne; 7. die Mitteilung, dass der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten sein müsse, solange er sich in Untersuchungshaft befinde; 8. die Mitteilung, dass dem Beschuldigten Beschwerde zustehe und dass er im Übrigen jederzeit seine Enthaftung oder die Anordnung des Hausarrests (§ 173a) beantragen könne“. Wird innerhalb von 48 Stunden keine Entscheidung getroffen, so ist die beschuldigte Person freizulassen.

Untersuchungshaftbeschlüsse sind nur für einen bestimmten Zeitraum gültig und entsprechende Haftfristen sind gesetzlich verankert (§ 175 Abs 1 und 2 StPO). Gemäß § 176 Abs 1 StPO hat das Gericht von Amts wegen eine Haftverhandlung anzuberaumen: „1. vor Ablauf der Haftfrist, 2. ohne Verzug, wenn der Beschuldigte seine Freilassung beantragt und sich die Staatsanwaltschaft dagegen ausspricht oder die Anordnung des Hausarrests (§ 173a) beantragt wird, 3. sofern das Gericht Bedenken gegen die Fortsetzung der Untersuchungshaft hegt.“ Bei der Haftverhandlung wird festgestellt, ob die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weiterhin gegeben sind. Sind sie nicht mehr erfüllt, muss die beschuldigte Person freigelassen werden.

Die erste Haftverhandlung muss 14 Tage nach Verhängung der Untersuchungshaft erfolgen. Danach kann die Untersuchungshaft um einen Monat und nach jeder weiteren Fortsetzung um zwei weitere Monate verlängert werden (§ 175 Abs 2 StPO). Die beschuldigte Person kann über seine:n/ihre:n Verteidiger:in „auf die Durchführung einer bevorstehenden Haftverhandlung verzichten. In diesem Fall kann der Beschluss über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft (§ 176 Abs 4 StPO) ohne vorangegangene mündliche Verhandlung schriftlich ergehen.“

Die Haftverhandlungen sind nicht öffentlich. Dabei trägt zunächst die Staatsanwaltschaft „ihren Antrag auf Fortsetzung der Untersuchungshaft vor und begründet ihn. Der Beschuldigte, sein gesetzlicher Vertreter und sein Verteidiger haben das Recht

zu erwidern. (...) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Anregung Zeugen vernehmen oder andere Beweise aufnehmen, soweit dies für die Beurteilung der Haftfrage erforderlich ist. Dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger gebührt das Recht der letzten Äußerung. Sodann entscheidet das Gericht über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft“ (§ 176 Abs 4 StPO).

Die Höchstdauer der Untersuchungshaft ist in § 178 StPO normiert. Gemäß Abs 1 darf die Untersuchungshaft bis zu Beginn der Hauptverhandlung folgende Dauer nicht überschreiten: „1. zwei Monate, wenn der Beschuldigte nur aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr (§ 173 Abs 2 Z 2), im Übrigen 2. sechs Monate, wenn er wegen des Verdachts eines Vergehens, ein Jahr, wenn er wegen des Verdachts eines Verbrechens und zwei Jahre, wenn er wegen des Verdachts eines Verbrechens, das mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, angehalten wird.“ Im Allgemeinen dürfen Verlängerungen über sechs Monate hinaus nur dann verhängt werden, „wenn dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Ermittlungen im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist“ (§ 178 Abs 2 StPO). Muss ein:e Angeklagte:r, der/die wegen eines Fristablaufs freigelassen wurde, „zum Zweck der Durchführung der Hauptverhandlung neuerlich in Haft genommen werden, so darf dies jeweils höchstens für die Dauer von sechs weiteren Wochen geschehen“ (§ 178 Abs 3 StPO), wobei dieses Szenario mehrfach eintreten kann.

2.4.1 VERFAHRENSGARANTIEEN

Der beschuldigten Person stehen mehrere Verfahrensrechte zu, die in § 49 StPO aufgelistet sind:

(1) Der Beschuldigte hat insbesondere das Recht,

1. vom Gegenstand des gegen ihn bestehenden Verdachts sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren informiert zu werden (§ 50),
2. einen Verteidiger zu wählen (§ 58) und einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten (§§ 61 und 62),
3. Akteneinsicht zu nehmen (§§ 51 bis 53),
4. sich zum Vorwurf zu äußern oder nicht auszusagen sowie nach Maßgabe der §§ 58, 59 und 164 Abs 1 mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und sich mit ihm zu besprechen,
5. gemäß § 164 Abs 2 einen Verteidiger seiner Vernehmung beizuziehen,
6. die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 55),

7. Einspruch wegen der Verletzung eines subjektiven Rechts zu erheben (§ 106),

8. Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln zu erheben (§ 87),

9. die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen (§ 108),

10. an der Hauptverhandlung, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten (§ 165 Abs 2) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150) teilzunehmen,

11. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu erheben,

12. Übersetzungshilfe zu erhalten (§ 56).

Gemäß § 171 Abs 4 StPO müssen Beschuldigte unmittelbar nach ihrer Festnahme schriftlich in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte informiert werden. In Österreich ist diese schriftliche Erklärung der Rechte in 47 Sprachen verfügbar.²⁹

In § 56 StPO („Übersetzungshilfe“) sind die Rechtsansprüche von Beschuldigten in Strafverfahren festgelegt, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder nicht ausreichend verstehen. Die beschuldigte Person hat das Recht auf eine Dolmetschleistung und, wenn „dies zur Wahrung der Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens erforderlich ist“, das Recht auf den Erhalt schriftlicher Übersetzungen der wichtigsten Aktenstücke (dazu gehören die gerichtliche Bewilligung der Festnahme, die Begründung der Polizei, der Untersuchungshaftbeschluss, die Anklage und das noch nicht rechtskräftigen Urteils bzw. die Strafverfügung) innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Die beschuldigte Person hat auch das Recht, dass ihm/ihr auf Verlangen hin weitere konkret zu bezeichnende Aktenstücke schriftlich übersetzt werden, soweit die Erforderlichkeit begründet wird oder offenkundig ist. Können Dolmetschleistungen am Ort der Vernehmung nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, können sie durch technische Hilfsmittel aus der Ferne erbracht werden. Gerichtsdolmetscher:innen sind in Österreich nur dann zugelassen, wenn sie bestimmte berufliche Qualifikationen erworben und eine staatlich anerkannte Prüfung beim Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher abgelegt haben.³⁰

Die beschuldigte Person muss während des gesamten Strafverfahrens durch eine:n Verteidiger:in vertreten sein (§ 61 Abs 1 StPO). Ist die beschuldigte Person nicht imstande, die Kosten für die Verteidigung zu tragen, kann er/sie beim Gericht die (teils) kostenbefreite Beigebung eines/-r Verfahrenshilfeverteidiger:in beantragen. Zudem ist die Beigebung eines/-r Verfahrenshilfeverteidiger:in erforderlich, „wenn der

Beschuldigte schutzbedürftig ist, weil er a. blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert ist oder b. an einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit leidet, und er deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen“ (§ 6.1 Abs 2 StPO).

Seit einer Änderung der StPO im Jahr 2004 („Strafprozessreformgesetz“ 2004) haben Beschuldigte und ihre Verteidiger:innen gemäß § 51 StPO das Recht „in die der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und des Hauptverfahrens Einsicht zu nehmen. Das Recht auf Akteneinsicht berechtigt auch dazu, Beweisgegenstände in Augenschein zu nehmen, soweit dies ohne Nachteil für die Ermittlungen möglich ist“. Dieses Recht kann jedoch bis zum Ablauf der Untersuchungshaft eingeschränkt werden, um laufende Ermittlungen zu schützen, die andernfalls gefährdet werden könnten.

3. FLUCHTGEFAHR ALS GRUND FÜR UNTERSUCHUNGSHAFT

Entgegen der Untersuchungshaftpraxis in den meisten europäischen Staaten ist in Österreich die Fluchtgefahr nicht der am häufigsten angeführte Grund für Untersuchungshaft. Frühere Forschungsprojekte haben gezeigt, dass die Tatbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr der am häufigsten angewendete Grund für Untersuchungshaft ist. Fluchtgefahr wird zwar ebenfalls häufig angewendet, jedoch selten als alleiniger Haftgrund, sondern meistens in Verbindung mit der Tatbegehungsgefahr.³¹ Eine Aktenauswertung aus dem Jahr 2010 ergab, dass in 89 % der analysierten Untersuchungshaftanordnungen Tatbegehungsgefahr und in 70 % der Fälle Fluchtgefahr als (zusätzlicher) Grund für die Verhängung von Untersuchungshaft angegeben wurden.³² Seither gab es keine weitere quantitative Untersuchung zur relativen Häufigkeit der unterschiedlichen Gründe bei der Anordnung von Untersuchungshaft. Dem ist hinzuzufügen, dass in Bezug auf Untersuchungshaft keine nach Haftgründen aufgeschlüsselte Datenerhebung durch die Gerichte oder durch das Justizministerium stattfindet.

Auch wenn die im Rahmen dieses Forschungsprojekts eingesehenen Fallakten keine vollständig repräsentative Stichprobe darzustellen vermögen, bestätigen sie doch die bisherigen Ergebnisse: Von den 59 analysierten Beschlüssen zur Anordnung von Untersuchungshaft enthielten mehr als die Hälfte

Für die Haftverhandlung muss die beschuldigte Person vor Gericht vorgeführt werden, es sei denn, dies ist wegen Krankheit nicht möglich oder er/sie befindet sich in einer Außenstelle des zuständigen Gerichts oder einer anderen als der Justizanstalt des zuständigen Gerichts (§ 176 Abs 3 StPO). Im letzteren Fall kann die Vernehmung mit technischen Hilfsmitteln für die Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden (§ 153 Abs 4 StPO).

Grundsätzlich kann gegen jeden gerichtlichen Beschluss zur Anordnung von Untersuchungshaft Beschwerde eingelegt werden (§ 87 StPO). Dies muss jedoch innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Anordnung geschehen (§ 176 Abs 5 StPO). Außerdem kann die beschuldigte Person nach Erschöpfung aller Anfechtungsmöglichkeiten (Erschöpfung des Instanzenzuges) eine Grundrechtsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof einlegen, wenn er/sie durch eine strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung in seinem Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt worden ist (§ 1 Abs 1 Grundrechtsbeschwerde-Gesetz).

(32) Fluchtgefahr in Kombination mit Tatbegehungsgefahr als Haftgründe und etwa ein Drittel (22) alle drei Gründe (Verdunkelungsgefahr als zusätzlicher, dritter Haftgrund). Nur zwei Anordnungen wurden einzig durch Fluchtgefahr begründet. In beiden Fällen wurden gelindere Mittel angewandt (siehe auch Abschnitt 3.6.1). Der Vollständigkeit halber sollte ergänzt werden, dass in drei Anordnungen keine Gründe für die Verhängung der Untersuchungshaft angegeben wurden.

Auch die im Rahmen des Projekts durchgeführten Expert:inneninterviews mit Rechtspraktiker:innen bestätigten mehrheitlich die Ergebnisse früherer Forschungsarbeiten bezüglich der vorrangigen Anwendung der Tatbegehungsgefahr als Haftgrund bei der Anordnung von Untersuchungshaft. Alle Interviewpartner:innen bestätigten unisono, dass Tatbegehungsgefahr der mit großem Abstand am häufigsten angewendete Grund ist. „Bei uns rennt einfach alles unter Tatbegehungsgefahr“³³ und die Tatbegehungsgefahr sei „das Allheilmittel der Untersuchungshaft“³⁴ hieß es in zwei verschiedenen Interviews. Diese Behauptungen scheinen vor allem zuzutreffen, wenn die beschuldigte Person bereits vorbestraft ist, insbesondere bei einschlägigen Vorstrafen auf Grund gleichartiger Straftaten.

Entsprechend der Ergebnisse aus den Aktenauswertungen wurde auch von den Interviewpartner:innen die Anordnung von Untersuchungshaft durch Fluchtgefahr als alleiniger Grund als äußerst seltener Vorfall betrachtet. Stattdessen würde die Fluchtgefahr eher als „Add-on“ zur und in Verbindung mit der Tatbegehungsgefahr eingesetzt werden: „Fluchtgefahr wird sehr gerne angenommen, aber sie ist bei uns mehr Deko, so zum ‚drüberstreuen‘, weil sie bei uns hauptsächlich eigentlich immer mit Tatbegehungsgefahr argumentieren.“³⁵

Häufig wird beteuert, dass die Tatbegehungsgefahr öfters angeführt wird, da sie aus Sicht der Staatsanwaltschaft der zuverlässigere Grund für die Verhängung von Untersuchungshaft ist. Demgegenüber ist Fluchtgefahr schwieriger zu begründen und kann leichter entkräftet werden, da die Schwelle für die zu erwartende Strafe relativ hoch und die Freilassung gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kautions) verpflichtend zu prüfen ist. Die gesetzlichen Anforderungen sind hier wesentlich strenger, denn Fluchtgefahr darf nicht angenommen werden, wenn die beschuldigte Person sich in Österreich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und die zu erwartende Strafe fünf Jahre nicht übersteigt (§ 173 Abs 3 StPO).³⁶ Einige interviewte Rechtspraktiker:innen haben erwähnt, dass eine Verhängung der Untersuchungshaft in der Regel als gegeben oder als selbstverständlich betrachtet wird, da die Gerichte Alternativen zur Untersuchungshaft grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen würden und somit Fluchtgefahr nicht als „zuverlässigen“ Grund für die Untersuchungshaft ansehen.

Trotz der strengeren Anwendungsvoraussetzungen für die Fluchtgefahr ergab die Auswertung der Akten und der Interviews, dass in der Praxis häufig, sogar fast automatisch Fluchtgefahr als „Zusatz“ zur Tatbegehungsgefahr als Grund für die Anordnung von Untersuchungshaft angenommen wird, wenn es sich bei der beschuldigten Person um eine:n ausländische:n Staatsbürger:in ohne inländischen Wohnsitz oder soziale Integration in Österreich handelt (siehe Abschnitt 3.1.1). Zu den praktischen Erwägungen erläuterte eine Rechtsanwältin: „Der Haftgrund, der meiner Wahrnehmung nach wirklich am öftesten zur Anwendung gelangt, ist der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr. Gerade in der Praxis wird der sehr schnell herangezogen. Ja, da reichen schnell mal 1–2 Vorstrafen (...). Wenn es dann noch dazu kommt, dass jemand keinen inländischen Wohnsitz hat, hier nicht sozial integriert ist und ähnliches, dann tritt auch schon schnell einmal die Fluchtgefahr kumulativ hinzu. Man braucht ja nur einen Haftgrund, aber je mehr Haftgründe vermeintlich vorliegen, desto herausfordernder wird es, eine Enthaltung zu erwirken und allenfalls gelindere Mittel anbieten zu können.“³⁷

Dieses Zitat bekräftigt den Vorwurf einer „Untersuchungshaftvermutung“ im österreichischen Strafrechtssystem. Die Art und Weise wie die Haftgründe angeführt werden, scheint dabei ausschlaggebend zu sein. Dass die Verdunkelungsgefahr als dritter Haftgrund bei der Anordnung von Untersuchungshaft eine eher geringe Rolle spielt,³⁸ könnte damit zusammenhängen, dass dieser Grund für maximal zwei Monate geltend gemacht werden kann (§ 178 Abs 1 StPO) und somit aus Sicht der Staatsanwaltschaft „unzuverlässig“ für die Anordnung von Untersuchungshaft ist. Eine befragte Interviewpartnerin bekräftigte diesbezüglich, dass es bei der Bestimmung der Haftgründe für die Anordnung von Untersuchungshaft eher um „Kästchen anzukreuzen“ gehe: „Fluchtgefahr wird auch zur Aufrechterhaltung herangezogen, weil irgendwann fällt mir die Verdunkelung weg (...). Ich hab gelernt, damals noch am Gericht, lieber mehr ankreuzen als weniger an Festnahme- oder Untersuchungs-haftverhängungsgründen.“³⁹

3.1 KRITERIEN ZUR ANNAHME DER FLUCHTGEFAHR

Die Kriterien und Voraussetzungen für die Annahme von Fluchtgefahr sind in § 173 Abs 3 StPO geregelt, der unter anderem besagt: „*Fluchtgefahr ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn der Beschuldigte einer Straftat verdächtig ist, die nicht strenger als mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, er sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat, es sei denn, er habe bereits Vorbereitungen zur Flucht getroffen.*“

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung die Voraussetzungen für die Annahme von Fluchtgefahr als Haftgrund für die Untersuchungshaft konkretisiert.⁴⁰ Er hat klargestellt, dass der alleinige Bezug auf die mangelnde soziale Integration der beschuldigten Person nicht ausreicht, um die Annahme von Fluchtgefahr zu begründen. Vielmehr ist eine Betrachtung des Einzelfalls erforderlich. Maßgeblich ist eine kumulative Beurteilung der sozialen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im In- und Ausland.⁴¹ Mögliche zu bewertende Kriterien können zum Beispiel sein: fehlende Integration im Inland, familiäre Bindungen im Heimatland, Vermögens- und Eigentumsverhältnisse im jeweiligen Land oder auch intensive Kontakte im Ausland. Dem sollte hinzugefügt werden, dass im österreichischem *Civil Law* Rechtssystem die Urteile des Obersten Gerichtshofs nicht als verbindliche Präzedenzfälle gelten.

Im Rahmen der Recherche zu diesem Projekt und unter Einbeziehung aller öffentlich zugänglichen Informationen konnten keine Leitlinien oder Standards als Vorgaben für Justizbehörden zur Beurteilung der Fluchtgefahr in Einzelfällen ausfindig gemacht werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine existieren. Ein Interviewpartner

bestätigte ebenfalls, dass bezüglich der Annahmekriterien von Fluchtgefahr keine internen Richtlinien vorhanden seien: „Das gibt es eigentlich nicht, das Gesetz ist ja relativ offen.“⁴² Stattdessen beruhe die Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaft auf einer „individuellen Beurteilung durch den Referenten, der ausgebildeter Staatsanwalt ist und den Akt studiert und sich denkt, „ok, das reicht mir, das reicht mir nicht.“⁴³ Bei der individuellen Beurteilung gehe es darum, die verschiedenen Faktoren, die der Staatsanwaltschaft in Bezug auf den Beschuldigten bekannt sind, abzuwägen: „Am einfachsten ist es natürlich, wenn jemand schon bei der Anhaltung durch die Polizei zu flüchten versucht. Dann tut man sich natürlich sehr leicht. Dann schaut man im Prinzip, hat er einen Wohnsitz? Hat er offenen Fahndungen? Und wie hoch ist die zu erwartende Strafe? Hat er eine Beschäftigung? (...) Ist er sozial integriert, hat er Familie? Aber ich glaube, das ist jetzt etwas, wo wir keine dezidierten inhaltlichen Voraussetzungen haben, weil das ist sozusagen das kleine Einmaleins, das man eh in der Ausbildung mitbekommt. Wie gesagt, das Gesetz ist relativ offen und es ist auch oft eine Frage, wo viele Sachen zusammenspielen: Verhältnismäßigkeit, Haftgründe, Tatverdacht.“⁴⁴

In den Anordnungen zur Verhängung der Untersuchungshaft werden oft das Ausmaß der zu erwartenden Strafe, die Staatsangehörigkeit der beschuldigten Person, fehlender Wohnsitz oder mangelnde Integration in Österreich als Faktoren für die Fluchtgefahr angeführt. „Das sind die Faktoren, die in den Untersuchungshaftbeschlüssen fast schon gebetsmühlenartig bei allen Fällen von Nicht-EU-Bürgern vorgetragen werden.“⁴⁵ Verschiedene Kombinationen dieser Faktoren wurden auch in der Analyse der Untersuchungshaftbeschlüsse in diesem Projekt festgestellt: Von den 59 Untersuchungshaftbeschlüssen (57 männliche und 2 weibliche) wurde Fluchtgefahr in 24 Beschlüssen mit mangelnder sozialer Integration, in 23 Beschlüssen mit fehlendem Wohnsitz, in 23 Beschlüssen mit der hohen Strafandrohung und in 17 Beschlüssen mit der ausländischen Staatsangehörigkeit der beschuldigten Person begründet.

Wie frühere Forschungsergebnisse gezeigt haben, wird den Faktoren ausländische Staatsangehörigkeit und fester Wohnsitz im Ausland von den österreichischen Gerichten eine hohe Bedeutung beigemessen und beide Kriterien als Hinweise, welche auf eine Fluchtgefahr hindeuten, gewertet (siehe Abschnitt 3.1.1).⁴⁶

Vorstrafen werden bei der Anordnung von Untersuchungshaft ebenfalls zeitweise als einer der Hauptfaktoren für die Annahme

von Fluchtgefahr angegeben. Basierend auf der Aktenanalyse im Rahmen dieses Projekts kann keine Schlussfolgerung gezogen werden, ob frühere Verurteilungen der beschuldigten Person die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Fluchtgefahr angenommen wird. Bei vielen Beschuldigten konnte auf Grundlage der verfügbaren Gerichtsunterlagen nicht festgestellt werden, ob sie vorbestraft waren. Die befragten Rechtspraktiker:innen vertreten jedoch die Auffassung, dass Vorstrafen ein wichtiger Faktor bei der Beurteilung der Fluchtgefahr seien. Eine Richterin argumentierte: „Ich finde es schon auch bei der Beurteilung der Fluchtgefahr wichtig, wie viele Vorstrafen diese Person zum Beispiel hat. Je mehr Vorstrafen, insbesondere einschlägige Vorstrafen, desto höher wird auch die zu verhängende Strafe ausfallen – und dann ist der Fluchtanreiz einfach höher.“⁴⁷

3.1.1 DISKRIMINIERENDE WIRKUNG

Bei der Beurteilung der Fluchtgefahr zeigen einige Kriterien erkennbare diskriminierende Tendenzen, insbesondere was die Staatsangehörigkeit der Beschuldigten betrifft. In der Praxis gibt es fast einen Automatismus, dass Fluchtgefahr angenommen wird, wenn die beschuldigte Person nicht österreichischer Staatsbürger:in ist. Eine interviewte Richterin bestätigte, die Anordnung von Untersuchungshaft aufgrund von Fluchtgefahr „kommt eigentlich fast immer vor, wenn die Person nicht die österreichische Angehörigkeit vorweist.“⁴⁸ Eine Anwältin fügte dem hinzu, dass die fehlende Staatsbürgerschaft oft mit einer fehlenden Bindung an das Land gleichgesetzt wird: „In dem Moment, wo Personen nicht-österreichische Staatsbürger sind, wird automatisch die Fluchtgefahr angenommen, weil immer verwechselt wird, was Verwurzelung und soziales Netz betrifft.“⁴⁹

Frühere Recherchen haben zudem ergeben, dass bei Ausländer:innen ohne nachweisbaren Aufenthaltsstatus und bei jenen, die als in Österreich nicht sozial integriert gelten, eher Fluchtgefahr angenommen wird.⁵⁰ Die Gesetzesgrundlage sieht dazu jedoch vor, dass bei der Annahmeentscheidung von Fluchtgefahr nicht zwischen österreichischen Staatsangehörigen und anderen EU-Bürger:innen unterschieden werden darf. Der Oberste Gerichtshof hat festgestellt, dass eine fehlende Integration in Österreich keine Fluchtgefahr begründet, wenn die beschuldigte Person in einem anderen EU-Land integriert ist und darüber hinaus keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte vorliegen, dass er/sie sich einem inländischen Strafverfahren entziehen könnte. Demnach besteht, wenn die beschuldigte Person in einem anderen EU-Staat wohnhaft und sozial integriert ist, keine Fluchtgefahr.⁵¹

Von den Beschuldigten aus den ausgewerteten Gerichtsbeschlüssen dieses Projekts stammten fünf aus Österreich, 28 aus anderen EU-Ländern und 26 aus Nicht-EU-Ländern. Nur bei acht Beschuldigten wurde in den Beschlüssen erwähnt, dass sie einen rechtmäßigen Wohnsitz in Österreich haben. Bei 25 Beschuldigten wurde vermerkt, dass sie bereits früher verurteilt worden waren. Bezüglich anderer Merkmale enthielten einige Beschlüsse Informationen darüber, ob die Beschuldigten in Österreich leben oder in Österreich sozial integriert sind und ob sie sich in einem ausstehenden Asylverfahren befinden. Neben den Gerichtsbeschlüssen konnten zusätzliche Informationen zu den Beschuldigten teilweise aus anderen Dokumenten, wie der polizeilichen Vernehmungen, entnommen werden. Viele der Fallakten waren jedoch unvollständig, was einen aussagekräftigen Vergleich erschwert.

Aus den analysierten Untersuchungshaftbeschlüssen geht jedoch – im Einklang stehend mit den Antworten aus den Expert:inneninterviews – ebenfalls hervor, dass in der Praxis kaum zwischen EU-Bürger:innen und Drittstaatsangehörigen unterschieden wird. Dies scheint teils auf die Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Lebensumstände der Beschuldigten in anderen Ländern zurückzuführen zu sein: „Weil die Angaben auch nicht so leicht überprüfbar sind. (...) Wenn der Slowake sagt, er wohnt in dieser Adresse in Bratislava, bis ich eine Antwort habe von den slowakischen Behörden, vergehen Tage, eher Wochen.“⁵² Die Überprüfung der Adresse von Beschuldigten in einem anderen EU-Land kann ein wichtiger Faktor bei der Einzelfallprüfung bezüglich der Fluchtgefahr sein, um kontrollieren zu können, ob sich jemand dem Verfahren zu entziehen versuchen wird. Auf die Frage, ob es einen Mechanismus gibt, mit dem eine Adresse in einem anderen EU-Land überprüft werden kann, antwortete eine Richterin: „Nein, ich wüsste nicht einmal, wen ich anrufen sollte.“⁵³ In Ermangelung eines solchen Mechanismus neigen Richter:innen zur Vorsicht und nehmen bei Nicht-Österreicher:innen ex ante Fluchtgefahr an. Einige Interviewpartner:innen merkten zudem an, dass ein EU-weites Melderegister hier Abhilfe schaffen und die de facto Annahme von Fluchtgefahr bei nicht-österreichischen EU-Inländer:innen verringern könnte; so sagte eine Richterin: „Die Angaben über den Wohnsitz von jemandem, der in Österreich lebt, kann ich sofort überprüfen, indem ich ins zentrale Melderegister schau. Ich hätte sehr gerne ein EU-weites Melderegister, das wäre sehr praktisch.“⁵⁴

Auch aus einem weiteren Grund sollte bei der Annahme von Fluchtgefahr prinzipiell nicht zwischen österreichischen Staatsangehörigen und anderen EU-Bürger:innen differenziert werden: Denn flüchtet eine EU-Bürger:in in ein anderes

EU-Land, wäre es möglich, einen Europäischen Haftbefehl zu erlassen, um ihn/sie für das Verfahren nach Österreich zurückzubringen. Auch hier wurde bereits in früheren Untersuchungen festgestellt, dass es bezüglich der Anwendung des EuHb innerhalb des österreichischen Justizsystems eine gewisse Zurückhaltung gebe: „Ich glaube tatsächlich, dass es viele Richter und Richterinnen einfach nicht am Radar haben, dass man auch außerhalb von unseren österreichischen Grenzen arbeiten kann. (...) Die Werkzeuge werden nicht benutzt, entweder aus Unkenntnis oder – was es bei vielen ist – die Angst vorm Aufwand.“⁵⁵ Angesichts der zu erwartenden Verfahrensverzögerungen und administrativen Herausforderungen neigen Rechtspraktiker:innen eher dazu, Beschuldigte lieber in Untersuchungshaft zu nehmen.

Während in anderen EU-Ländern EuHb auch bei geringfügigen Delikten ausgestellt werden, merkten die interviewten Rechtsexpert:innen an, dass das europäische Rechtsinstrument in Österreich eher nur bei schweren Delikten Anwendung findet: „Wenn es jetzt nicht was ganz Gravierendes ist, glaube ich nicht, dass in irgendeinem Land ein massives Interesse besteht, irgendeinen Einbrecher mit einem europäischen Haftbefehl zurückzuholen.“⁵⁶ Dieser selektive Anwendungsansatz des EuHb könnte sich jedoch zukünftig reduzieren, denn ein Staatsanwalt argumentierte, dass der Anwendungsbereich des EuHb in der Praxis breiter wird und die Nutzung des Rechtsinstruments etwas zuzunehmen scheint.⁵⁷

Neben der nicht-österreichischen Staatsbürgerschaft und dem fehlenden Nachweis des Wohnsitzes sind auch soziale Faktoren bei der Entscheidung, ob Fluchtgefahr angenommen werden kann, entscheidend. So spielt auch der Grad der sozialen Integration bei ausländischen Staatsbürger:innen eine Rolle bei der Entscheidung, ob sie in Untersuchungshaft genommen werden oder nicht. Zudem scheint die Annahme von Fluchtgefahr bei Flüchtlingen noch einmal stärker verbreitet zu sein. Die Sichtweise eines befragten Staatsanwalts scheint hier die Meinung der Strafverfolgungsbehörden gut abzubilden: „Wenn jemand arbeitet, Familie hat, dann wird er nicht so leicht flüchten wie wenn jemand zum Beispiel Asylwerber ist und nur 3 Tage in Österreich war und es in einem anderen Land sozusagen auf gut Glück auch weiter versuchen kann.“⁵⁸ Mit den Worten einer Anwältin ausgedrückt: „Bei Flüchtlingen wird meiner Erfahrung nach einfach per se Fluchtgefahr angenommen, weil sie auch nach Österreich geflohen sind.“⁵⁹ Andererseits lasse sich von Seiten der Verteidigung argumentieren, dass

die Strafverfolgungsbehörden nicht zu verstehen scheinen, dass es für Beschuldigte, die sich im Asylverfahren befinden, oftmals viel weniger Anreize gibt, einen Fluchtversuch zu unternehmen, „da sie oft keine Dokumente und ihre Fingerabdrücke abgegeben haben.“ Außerdem würde eine Flucht das Ergebnis ihres Asylverfahrens gefährden. Daher sind Mandant:innen, die schreckliche Erfahrungen auf der Flucht gemacht haben, nach Ansicht einer Anwältin weit weniger dazu geneigt, einen Fluchtversuch zu unternehmen.⁶⁰

Ferner bestehe der Eindruck, dass Beschuldigte, die als sozioökonomisch benachteiligt einzustufen sind, eher zur Flucht tendieren: „Personen, die kein Geld haben und verzweifelt sind, sich nicht zu helfen wissen, oder einfach vor ihren Problemen weglaufen wollen, und das vielleicht auch können, weil es sie nicht so viel an einen Ort und Stelle bindet, kann ich mir schon vorstellen, dass dann die Fluchtgefahr die ärmer Situierten härter trifft, ob das so sein sollte oder nicht.“⁶¹ Auch bei obdachlosen Personen ohne gemeldete Adresse wird eine höhere Fluchtgefahr angenommen, obwohl eine Anwältin dazu anmerkte, dass „Menschen, die im Leben ohnehin an den Rand gedrängt sind, oft viel stärker von ihren Strukturen abhängig sind.“⁶²

Insgesamt benachteiligen die Kriterien, die zur Beurteilung der Fluchtgefahr herangezogen werden – intendiert oder unbeabsichtigt – Beschuldigte aufgrund ihrer individuellen Lebensumstände und ihres Hintergrunds, unabhängig von der ihnen vorgeworfenen Straftat: „Wenn jetzt jemand, ein Österreicher mit einem Wohnsitz, das erste Mal Suchtgift verkauft an einem öffentlichen Ort, geht er nicht in Untersuchungshaft. Und wenn jemand das macht ohne Wohnsitz, dann geht er in Untersuchungshaft.“⁶³

Es lässt sich statistisch nicht feststellen, ob ausländische, ärmere oder obdachlose Personen tatsächlich eine höhere Tendenz zur Flucht haben, aber eine Anwältin argumentierte: „Die Mandanten, die ich kenne, die geflüchtet sind, die waren alle nicht arm und alle nicht ausländische Staatsbürger. (...) Ein österreichischer Staatsbürger oder Staatsbürgerin tut sich hundertmal leichter zu flüchten: Du hast ein Reisepass, du kennst dich aus, du hast wahrscheinlich sogar noch ein Auto und Führerschein.“⁶⁴

3.2 FLUCHTGEFAHR UND BEWEISLAST

Das österreichische Recht enthält keine ausdrückliche formale Regelung dazu, wer Träger der Beweislast ist. Obwohl die Staatsanwaltschaft für die Durchführung der Ermittlungen zuständig ist, obliegt es in der Praxis häufig dem/der Verteidiger:in, die Umstände insbesondere im Hinblick auf Faktoren, die die Fluchtgefahr mindern könnten, im Sinne des/der Beschuldigten darzulegen. Staatsanwält:innen scheinen oft für die Anordnung von Untersuchungshaft zu plädieren, obwohl sie prinzipiell auch verpflichtet wären, bei ihrer Beurteilung Faktoren miteinzubeziehen, die Beschuldigte entlasten könnten.⁶⁵ Dies wurde auch von mehreren Interviewpartner:innen kritisiert, so erläuterte zum Beispiel eine Rechtsanwältin: „Meiner Meinung nach hätten die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden da nicht nur die Pflicht, den Sachverhalt zu ermitteln, sondern eben auch ein bisschen mehr zur Person.“⁶⁶ Es ist letztendlich meist Sache der Verteidigung, Nachweise über eine Beschäftigung, den Aufenthaltsort oder der sozialen Eingliederung in Österreich zu erbringen, die dann entscheidend dafür sein können, ob im Einzelfall Fluchtgefahr angenommen wird oder nicht. Ein Anwalt argumentierte: „So wie es bei uns ausgelegt wird, bin ich sozusagen in der Bringschuld: Ich muss liefern, das Gericht von sich würde dem nicht nachgehen. Eigentlich könnte die Polizei schon – und sollte meiner Meinung eigentlich auch – Ermittlungen zur Person und zur Persönlichkeit anstellen; also eben wie schaut der Hintergrund aus, gibt es da ein familiäres Netz“⁶⁷ Auch wenn es um die Frage geht, Optionen für die Anwendung gelinderer Mittel zu eruieren, liegt es in der Verantwortung des/der Verteidiger:in, konkrete Vorschläge vorzubringen (siehe Abschnitt 3.6.1). In einem Interview hob ein Rechtsanwalt hervor, dass wenn ein:e Angeklagte:r obdachlos sei, er/sie eine engagierte Verteidigung benötige, die Kontakt zum (Not-)Unterkunftsanbieter aufnehmen und dem/der Richter:in dessen Zusicherung vorlegen müsste, dass der/die Beschuldigte dort untergebracht werden könne. Ohne ein solches eigenständiges Nachforschen der Verteidigung ist es schwierig, die Anordnung gelinderer Mittel zu erhalten.

3.3 VERTEIDIGUNGSANSÄTZE ZUR ENTKRÄFTUNG DER FLUCHTGEFAHR

Die beschuldigte Person hat während des gesamten Verfahrens das Recht, durch eine:n Verteidiger:in vertreten zu sein (§ 61 Abs 1 StPO). Auch bei einer Anhörung zur Fortsetzung der Untersuchungshaft ist dies vorgeschrieben, nicht jedoch, wenn der/die Richter:in erstmalig über die Verhängung der Untersuchungshaft entscheidet (siehe Abschnitt 2.4). Eine interviewte Rechtsanwältin sieht hier eine verpasste Gelegenheit, die Gründe für die Untersuchungshaft zu widerlegen, und hob die Bedeutung eines wirksamen Verteidigers hervor: „Untersuchungshaft wird regelmäßig verhängt, ohne dass der Anwalt oder die Anwältin anwesend ist. Da fängt es im Grunde schon an, weil da könnte ich schon reingehen. Im Grunde eigentlich schon bei der Polizei, wenn ich bei der ersten Vernehmung (...) dabei bin, sind sicher die Chancen zu argumentieren da.“⁶⁸

Aus den Beschlüssen zur Verhängung der Untersuchungshaft geht nicht hervor, ob ein:e Verteidiger:in anwesend war. In den Beschlüssen zur Fortsetzung der Untersuchungshaft wird jedoch der Name des/der bei der Haftverhandlung anwesenden Verteidiger:in genannt. Unklar bleibt meistens, ob er/sie vom Gericht bestellt wurde. Diese Information lag nur in einigen Fällen vor, in denen Zugang zu der gesamten Akte ermöglicht wurde und entsprechende Unterlagen über die Gewährung von Verfahrenshilfe und/oder die Bestellung eines/-r Verfahrenshilfeverteidiger:in erfolgte.

Aus den Beschlüssen zur Verhängung der Untersuchungshaft geht ebenfalls nicht hervor, welche Argumente die Verteidigung gegebenenfalls zur Entkräftung der Fluchtgefahr vorgebracht hat. Diese Informationen sind nicht dokumentiert. Es ist auch nicht ersichtlich, ob und wie der/die Verteidiger:in gelindere Mittel als Alternative zur Untersuchungshaft eingebracht hat. Argumente zur Entkräftung der Fluchtgefahr als Grund für die Anordnung von Untersuchungshaft erfordern eine genaue Prüfung der persönlichen Umstände der beschuldigten Person, unter anderem ob er/sie über einen Adressennachweis verfügt, eine Bindung zu Österreich belegen kann, ein soziales Netzwerk hat oder den Nachweis einer Beschäftigung, einer Berufsausbildung oder eines Studiums erbringen kann. Ähnliche Überlegungen sind ebenfalls relevant, wenn bestimmte gelindere Mittel als Alternative zur Untersuchungshaft vorgeschlagen werden. Allerdings verfügen die Verteidiger:innen, insbesondere wenn sie vom Gericht bestellt werden, nicht immer über die erforderliche Zeit und Mittel, entsprechende Nachforschungen anzustellen.

Darüber hinaus teilten einige Interviewpartner:innen die Ansicht, dass Argumente, die die Fluchtgefahr widerlegen sollen, auf Grund einer vermeintlichen „Untersuchungshaftvermutung“

ohnein oftmals nicht greifen: „Also Untersuchungshaft, es gibt ganz, ganz wenige ausgerissenen Fälle, wo ich das Gefühl habe, es ist tatsächlich erst in der Haftverhandlung dann entschieden worden; oder der Richter/die Richterin wollte vorher anders entscheiden, und es ist dann auf Grund von dem Vorbringen [Anm. d. Verf.: des Anwalts/der Anwältin] so entschieden worden. Aber ansonsten steht es immer vorher fest.“⁶⁹

In Bezug auf die Anfechtung von Gerichtsbeschlüssen zur Untersuchungshaft haben frühere Recherchen gezeigt, dass diese Möglichkeit vor der Hauptverhandlung im Allgemeinen nicht ausreichend genutzt wird.⁷⁰ Zum Teil ist dies auf die Sorge der Verteidigung zurückzuführen, dass sich Berufungsentscheidungen höherer Gerichtsstufen nachteilig auf das endgültige Urteil auswirken könnten.⁷¹ Ein Staatsanwalt erwähnte darüber hinaus, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Berufungsentscheidungen zu einer Aufhebung der Untersuchungshaft führen, generell eher gering sei.⁷²

3.4 GERICHTLICHE ERWÄGUNGEN ZUR FLUCHTGEFAHR

Die für dieses Forschungsprojekt analysierten Beschlüsse zur Verhängung oder Fortdauer der Untersuchungshaft waren sehr kurz und enthielten wenige Informationen, die Rückschlüsse auf Erwägungen von Seiten der Richter:innen und Staatsanwält:innen zulassen. Der in den Entscheidungen stereotype Sprachgebrauch lässt kaum Rückschlüsse auf Abwägungen zu. Die Gründe für die Anordnung von Untersuchungshaft werden häufig durch angekreuzte Kästchen dargestellt und entsprechende Begründungen beschränken sich meistens auf einen schablonenhaften Satz. Haben die Staatsanwaltschaft oder die Verteidigung bestimmte Argumente vorgebracht, werden diese nicht in die Entscheidungen aufgenommen – ein Grund, warum eine interviewte Rechtsanwältin forderte, audiovisuelle Aufzeichnungen von Haftverhandlungen verpflichtend zu machen.

Die Entscheidungen über die Fortdauer der Untersuchungshaft sind nochmals kürzer und oft auf weniger als eine Seite beschränkt. In einigen analysierten Akten wurde in den Beschlüssen zur Fortdauer derselbe Wortlaut wie in vorangegangenen Entscheidungen verwendet. Die Erörterungen zu den Gründen für die Untersuchungshaft oder der Untauglichkeit gelinderer Mittel sind ebenfalls sehr kurz. Die Länge der Entscheidungen spiegelt auch die Kürze der Anhörungsdauer von Haftverhandlungen wieder, die in den Entscheidungen vermerkt werden. In den im Rahmen des Projekts analysierten Akten zu den Verhandlungen betrug die längste Dauer einer solchen Anhörung 25 Minuten, durchschnittlich jedoch zwischen 5 und 10 Minuten und mehrere Anhörungen dauerten nur 2 Minuten.

Innerhalb einer solchen Zeitspanne sind Abwägungen nur sehr beschränkt möglich.

Wie die vorangegangenen Abschnitte gezeigt haben, wird bei ausländischen Beschuldigten in der Regel schnell von einer Fluchtgefahr ausgegangen. Insgesamt enthielten die 39 eingesehenen Akten 59 Anordnungen zur Verhängungen von Untersuchungshaft. In der Stichprobe waren über 90 % der Beschuldigten, bei denen Untersuchungshaft auf Grund von Fluchtgefahr angeordnet wurde, ausländische Staatsangehörige. Nur bei 8 Beschuldigten wurde angegeben, dass sie einen rechtmäßigen Wohnsitz in Österreich haben.

Ein möglicher Automatismus, mit dem bei ausländischen Staatsangehörigen von Fluchtgefahr ausgegangen wird, kann im Zusammenhang mit der zuvor erwähnten „Untersuchungshaftvermutung“ stehen, die von den befragten Rechtspraktiker:innen ebenfalls angedeutet wird: „Im Erwachsenenstrafrecht ist man sehr schnell in Untersuchungshaft. Sagen wir es einmal so: vor allem im Osten.“⁷³ Hierzu sei erwähnt, dass in Österreich bei der Anwendung der Fluchtgefahr als Grund für die Untersuchungshaft gewisse regionale Unterschiede existieren: Rechtspraktiker:innen im Osten des Landes wenden Fluchtgefahr öfters an als ihre Kolleg:innen im Westen. Das Projekt DETOUR hat aufgezeigt, dass insbesondere im Osten Österreichs die Gerichte regelmäßig das Fehlen eines festen Wohnsitzes im Inland und ein hohes zu erwartendes Strafmaß als ausschlaggebende Faktoren für die Annahme von Fluchtgefahr ansehen, ohne dies näher zu erläutern.⁷⁴ Die im Rahmen von DETOUR befragten Rechtspraktiker:innen gaben an, dabei kaum einen Unterschied zwischen EU-Inländer:innen und Drittstaatsangehörigen zu machen. Selbst bei Vorliegen eines ständigen Wohnsitzes innerhalb der EU gehen die Justizbehörden oft davon aus, dass nicht-österreichische Beschuldigte dem Gerichtstermin fernbleiben könnten und eine Nachverfolgung schwierig ist. Im Westen Österreichs ist die Fluchtgefahr als Grund für Untersuchungshaft hingegen in der Praxis weitaus weniger relevant.⁷⁵ Gegeben einer nur begrenzten Anzahl von Akten westösterreichischer Gerichte ist ein empirisch fundierter Vergleich der Entscheidungspraxis hinsichtlich der Untersuchungshaftanordnung zwischen verschiedenen Regionen im Rahmen dieses Forschungsprojekts nicht möglich. Eine befragte Rechtsanwältin aus Vorarlberg meinte jedoch, dass erfahrungsgemäß bei EU-Bürger:innen selten Annahme zur Fluchtgefahr bestehe, was eine unterschiedliche regionale Rechtspraxis bekräftigt: „EU- und EWR-Bürger werden sicherlich weniger unter Generalverdacht gestellt. In Vorarlberg haben wir aufgrund der Nähe zu Liechtenstein und der Schweiz viel mit Mandantinnen und Mandanten aus diesen Ländern zu tun, über die keine Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr verhängt wird.“⁷⁶

Ein weiterer Grund, der eine generelle „Untersuchungshaftvermutung“ nahelegen könnte, ist das recht harmonische Berufsverhältnis zwischen Richter:innen und Staatsanwält:innen. Eine interviewte Anwältin erläuterte, dass die Entscheidung über die Verhängung von Untersuchungshaft nicht davon abhängt, was während der Vernehmung geschehe, sondern vorher: „Ich war selber einer Untersuchungsrichterin zugeteilt als Rechtspraktikantin, ich hab die Beschlüsse vorbereitet. (...) Es ist ein vorbereiteter Zettel, wo man im Endeffekt nur ankreuzen muss und man bereitet auch das Kreuzerl schon vor.“⁷⁷ In den meisten Fällen befürworten die Richter:innen die von der Staatsanwaltschaft beantragte Untersuchungshaft mit dem Argument, dass der Antrag gut begründet sei.⁷⁸ Ein befragter Staatsanwalt erläuterte zum Verhältnis zu den Richter:innen: „Wir haben halt dieselbe Ausbildung. (...) Von dem her liegt es, glaube ich, in der Natur der Sache, dass wir halt relativ oft ähnlicher Meinung sind.“⁷⁹ Darüber hinaus fügte er hinzu: „Wenn der Journalstaatsanwalt sagt ‚er geht in Haft‘, dann geht er zu 97–98% auch in Haft.“⁸⁰ Auch von den Verteidiger:innen werden solche Entscheidungen oft nicht angefochten, zum Teil auf Grund strategischer Abwägungen (siehe Abschnitt 3.3). Ein konfliktorientierteres Vorgehen aller am Untersuchungshaftprozess beteiligter Rechtsakteur:innen könnte daher zu einer Veränderung der Rechtskultur und zur Wahrung der Rechte der einzelnen Beschuldigten beitragen.⁸¹

3.5 ALTERNATIVE MASSNAHMEN UND FLUCHTGEFAHR ALS GRUND FÜR UNTERSUCHUNGSHAFT

3.5.1 GELINDERE MITTEL

Die in Kapitel 2.2.2. aufgeführte Liste der gelinderen Mittel (§ 173 Abs 5 StPO) bietet den Richter:innen einen Ermessensrahmen. Sie können daher jedes gelindere Mittel oder jede Kombination von gelinderen Mitteln verhängen, die sie für angemessen halten. Es gibt weder offizielle, öffentlich zugängliche Daten noch Forschungsergebnisse zur Häufigkeit der Anwendung gelinderer Mittel. Daher lässt sich nicht feststellen, wie häufig gelindere Mittel bei vermuteter Fluchtgefahr oder generell als Alternative zur Untersuchungshaft angewendet werden.

Laut Fachliteratur sind häufig angeordnete gelindere Mitteln erstens die Weisung, an einem bestimmten Ort zu wohnen, zweitens das Gelöbnis, die Ermittlungen nicht zu erschweren, drittens die regelmäßige Meldung bei der Polizei oder viertens das Gelöbnis,

sich von bestimmten Orten oder Personen fernzuhalten (z. B. bei häuslicher Gewalt). Um die Mobilität der beschuldigten Person einzuschränken, können ihr die Behörden darüber hinaus Identitätsnachweise abnehmen. In Fällen, in denen Alkohol- oder Drogenkonsum als ein mit der Straftat zusammenhängender Faktor festgestellt wird, kann auch die Anordnung einer Entwöhnungsbehandlung oder Therapie ein gelinderes Mittel darstellen. Die Leistung einer Sicherheit (Kautio) ist als gelinderes Mittel und Alternative zur Untersuchungshaft von geringer Relevanz, da sie nur dann angeordnet werden muss, wenn Fluchtgefahr der einzige Grund für die Untersuchungshaft ist.⁸²

Auf die Frage, welche gelinderen Mittel in der Praxis am häufigsten angewendet werden, bekräftigte eine interviewte Rechtsanwältin, dass die Bereitstellung einer festen Unterkunft oder die Teilnahme an einer Behandlung bzw. Therapie, insbesondere bei Drogendelikten, die Wahrscheinlichkeit erhöhe, dass die beschuldigte Person während des Verfahrens erreichbar ist und somit im Umkehrschluss die Annahme der Fluchtgefahr entkräften könnte.⁸³ In der Tat sind auch Weisungen, die darauf abzielen, die Erreichbarkeit des/der Angeklagten für das Gericht zu gewährleisten oder seine/ihre Mobilität einzuschränken, als Alternative zur Untersuchungshaft bei der Annahme von Fluchtgefahr naheliegend: „Ein Dach über dem Kopf bei Fluchtgefahr – ja, ein Klassiker, der zwar nicht so der wahnsinnig effektivste ist, aber man bietet es immer gerne an, wenn ein Reisepass sicherstellbar ist, oder bei der Justiz hinterlegt werden kann, dann nimmt man mal das Reisedokument weg.“⁸⁴ Die Übergabe des Identitätsnachweises der beschuldigten Person zusammen mit dem Gelöbnis, sich regelmäßig bei einer örtlichen Polizeistation zu melden, scheint generell ein häufig genutzter Vorschlag der Verteidigung als Alternative zur Untersuchungshaft zu sein.

Im Rahmen der uns vorliegenden Akten konnten sieben Fälle identifiziert werden, in denen gelindere Mittel angeordnet wurden. In zwei Fällen war die Fluchtgefahr der einzige Grund für die Untersuchungshaft. In den meisten Anordnungen wurde eine Kombination aus Gelöbnissen und der Leistung einer Sicherheit (Kautio) angewendet. In vier Fällen wurde eine Kautio zwischen 4.000 und 10.000 Euro festgesetzt und in einem weiteren Fall wurde zwar eine Kautio angeordnet, diese jedoch vom Beschuldigten nicht bezahlt (und die Untersuchungshaft somit fortgesetzt). Die Gerichtsbeschlüsse enthielten stets die Begründung für die Höhe der Kautio, wobei einerseits die Schwere der Straftat ein Faktor ist und andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person berücksichtigt werden, z. B. ob er/sie Eigentümer von Immobilien ist, ausstehende Kredite zu zahlen hat oder Unterhaltszahlungen für Kinder leistet.

Das Gelöbnis „bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens weder zu fliehen noch sich verborgen zu halten noch sich ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft von seinem Aufenthaltsort zu entfernen“ (§ 173 Abs 5 Z 1 StPO), kam bei jedem der Fälle zur Anwendung. In den zwei Fällen, in denen Untersuchungshaft einzig auf Grund von Fluchtgefahr angeordnet wurde, war dieses Gelöbnis neben der Leistung einer Sicherheit (Kautio) das einzige zusätzliche gelindere Mittel. Die anderen Fälle enthielten zusätzlich die Weisung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, und die Weisung, einen Wechsel des Aufenthaltsorts bei der Kriminalpolizei anzuzeigen. Zwei Fälle enthielten zudem die zusätzliche Weisung, Kontakt zu Mitbeschuldigten oder Komplizen zu unterlassen.

In nur zwei Fällen wurden gelindere Mittel gleich zu Beginn des Verfahrens als Alternative zur Untersuchungshaft angewandt. Bei vier Beschuldigten wurden gelindere Mittel bei der Haftverhandlung zur erstmaligen Fortsetzung der Untersuchungshaft angewandt (nachdem der Beschuldigte bereits zwei Wochen in Untersuchungshaft saß). Ein Beschuldigter wurde nach dreieinhalbmonatiger Untersuchungshaft und im Rahmen der dritten Haftverhandlung auf Grund der Anordnung gelinderer Mittel entlassen. Aus den Fallakten hierzu ging nicht hervor, welche Umstände sich geändert hatten, sodass gelindere Mittel erst nach einem Zeitraum von über drei Monaten angewandt werden konnten. Ein Staatsanwalt erläuterte, dies könne in manchen Fällen auf die Überzeugung von Richter:innen zurückzuführen sein, dass der Beschuldigte zunächst ein Haftübel verspüren sollte: „Man hofft natürlich auch, dass eine gewisse Zeit in Haft sozusagen dazu beigetragen hat, dass man nicht mehr unbedingt rein möchte und sich an die Weisungen hält. (...) Das soll keine Schockhaft sein, aber man sagt natürlich schon, jemand der das Haftübel jetzt schon 6 Wochen verspürt hat, der wird wahrscheinlich darauf achten, dass er die Weisungen nicht bricht.“⁸⁵ Auch eine befragte Richterin bestätigte die Erwägung des Verspürens des Haftübels: „Da kann ich sagen, jetzt hat er zwei Wochen schon das Haftübel gespürt, womöglich sogar erstmals, und ich glaube eben, dass bei ihm das einen Eindruck gemacht hat und dass er jetzt tatsächlich abgeschreckt ist von weiteren Straftaten. Dann reicht es mir manchmal aus, wenn der mir einfach verspricht, dass er seine Mittäter nicht kontaktiert.“⁸⁶ Sie fügte hinzu, es gäbe auch andere Gründe, weshalb bestimmte gelindere Mittel erst bei einer späteren Haftverhandlung besser geeignet seien. So könne beispielsweise der dringende Tatverdacht gegen den Beschuldigten aufgrund von Ermittlungsergebnissen wegfallen oder in der Zwischenzeit ein Aufenthaltsort bestätigt werden, der die Annahme von Fluchtgefahr abschwächt.

Alle Beschuldigten, die im Rahmen der projektbezogenen Aktenanalyse gelindere Mittel erhielten, hatten weder einen Wohnsitz in Österreich noch waren sie österreichische Staatsangehörige. Fünf der Beschuldigten waren EU-Inländer:innen und zwei kamen aus einem Drittstaat. Zur Einordnung dieser Ergebnisse sollte nochmals hervorgehoben werden, dass nur Untersuchungshaftentscheidungen ausgewertet wurden, bei denen Fluchtgefahr angenommen wurde, und dass von den insgesamt 59 Beschuldigten nur fünf österreichische Staatsangehörige waren.

Ein Zusammenhang oder ein Muster zwischen der Anwendung bestimmter gelinderer Mittel und der Art der Straftat konnte nicht festgestellt werden. In den sieben ausgewerteten Fällen handelte es sich um Straftaten wie Drogenhandel, schwere Körperverletzung und Diebstahl. In drei Fällen war laut Akten ein Rechtsbeistand anwesend, wobei unklar ist, ob es sich jeweils um eine:n Verfahrenshilfeverteidiger:in handelte.

Die Untersuchungshaft darf nur als ultima ratio angeordnet werden und nicht, „wenn ihr Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann“ (§ 173 Abs 1 StPO).⁸⁷ Folglich muss die schriftliche Anordnung der Untersuchungshaft die Gründe für die Untersuchungshaft sowie unter anderem einen Vermerk darüber enthalten, warum die Ziele der Untersuchungshaft nicht durch gelindere Mittel erreicht werden können (§ 174 Abs 4 StPO). Alle der im Rahmen dieses Projekts analysierten Beschlüsse enthielten einen entsprechenden Vermerk, der sich jedoch auf eine stereotype Aussage ohne jeglichen Bezug auf die individuellen Faktoren oder Umstände des einzelnen Falles beschränkt hat. Unabhängig vom jeweils ausstellenden Gericht enthielten die Anordnungen oftmals den exakt gleichen Text: „Die genannten Haftzwecke können durch die Anwendung gelinderer Mittel nicht erreicht werden“; ohne zusätzliche Erläuterung, warum dies der Fall sei. In manchen Fällen wurde folgende Begründung noch hinzugefügt: „(...) weil taugliche gelindere Mittel nicht zur Verfügung stehen“, jedoch erneut ohne weitergehende Erläuterung, warum keine geeigneten gelinderen Mittel zur Verfügung stehen.

Bei den Entscheidungen zur Fortsetzung der Untersuchungshaft sind die Begründungen noch kürzer. In nur 17 von insgesamt 60 analysierten Fortsetzungsbeschlüssen wurden gelindere Mittel überhaupt erwähnt (mit derselben schablonenhaften Ablehnung wie zuvor). Die Gerichtsentscheidungen enthalten keine Informationen darüber, ob die Verteidiger:innen gelindere Mittel als Alternative zur Untersuchungshaft vorgeschlagen hatten.

Die vorliegende Aktenauswertung steht im Einklang mit früheren Forschungsergebnissen, die ebenfalls bestätigten, dass Alternativen zur Untersuchungshaft selten genutzt werden. Laut Schätzungen des DETOUR-Projekts werden in 5-15 % der Fälle, in denen Untersuchungshaft beantragt wird, gelindere Mittel angewandt.⁸⁸ Begründet wird dies durch das Vorherrschen einer vermeintlichen „Untersuchungshaftvermutung“ und dem mangelnden Vertrauen

der Richter:innen und der Staatsanwaltschaft in das Potenzial gelinderer Mittel als adäquate und risikomindernde Alternative zur Untersuchungshaft.⁸⁹ Ein Staatsanwalt erläuterte dazu im Interview: „Ich glaub, da sind wir wieder in dem Bereich, dass es sehr oft mit der Tatbegehungsfahr kombiniert ist, und dann tut man sich halt schwer gelindere Mittel zu finden, die beides abwenden. (...) Im Bagatellbereich, wo nur Fluchtgefahr ist, ist die Kautionsowieso zwingend. Im größeren Bereich sagt man dann halt, die Strafe die er zu erwarten hat, ist so hoch, dass gelindere Mittel auch zu unsicher sind, den auf freien Fuß zu setzen. Und die anderen Sachen, wie Abnahme von Reisedokument, Weisungen, ja ganz ehrlich gesagt ‚nett‘, aber in der EU ist man schnell in einem anderen Land, und mit der Weisung sich zu melden, weiß man dann vielleicht 2 Woche später, dass er nicht mehr da ist, also so viel bringt einen das jetzt auch nicht.“⁹⁰

Wie bereits beschrieben (siehe Abschnitte 3.2 und 3.3) sind Richter:innen zwar verpflichtet, die Eignung gelinderer Mittel zu prüfen, doch es obliegt in der Praxis der Verteidigung mögliche gelindere Mittel als Haftalternative vorzuschlagen. Jedoch kann es sich für den/die Verteidiger:in als schwierig erweisen, die dafür erforderlichen Informationen zu den Lebensumständen des/der Angeklagten in Erfahrung zu bringen. Der Informationsmangel könnte unter anderem begründen, warum keine gelindere Mittel vorgeschlagen bzw. angewendet werden. Diese Schwierigkeit verstärkt sich bei Beschuldigten ohne festen Wohnsitz, Beschäftigung oder soziale Integration in Österreich nochmals: „Man kann nicht unerwähnt lassen, dass gelindere Mittel und Enthaftungen für österreichische Staatsbürger und wahrscheinlich auch EU-weit generell für den jeweiligen Unionsstaatsangehörigen leichter erwirkbar und eine Enthaftung leichter möglich sein wird als für Personen die sich vielleicht in Transit befinden, hier nicht integriert sind, natürlich auch allenfalls auf der Flucht sind, also Asylwerber (...) Es ist einfach Tatsache, dass es natürlich schwieriger ist.“⁹¹

Während Alternativen zur Untersuchungshaft bei Erwachsenen nur selten angewandt werden, sind sie bei strafmündigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchaus gängige Praxis. Dabei wird die Jugendgerichtshilfe beauftragt, einen Bericht mit Informationen zu den Lebensumständen der beschuldigten Person vorzulegen. So können dem Gericht bei seiner Abwägung zur Anordnung der Untersuchungshaft auf Grundlage der

Einzelfallbetrachtung besondere Maßnahmen aufgezeigt werden, die anstelle einer Inhaftierung angemessen sind. Zudem können bei Straftaten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen Sozialnetzkonferenzen durchgeführt werden (siehe Kapitel 2.2.1). Diese Konferenzen zielen darauf ab, durch die Einbeziehung des sozialen Umfelds der beschuldigten Person gemeinsam geeignete gelindere Mittel zu eruieren, die anschließend den/die Richter:in von einem Absehen von der Anordnung der Untersuchungshaft überzeugen sollen.

Die Relevanz der Sozialnetzkonferenz für Kinder und junge Erwachsene, die aufgrund von bestehender Fluchtgefahr inhaftiert sind, ist jedoch eher gering, da sie eben oftmals sozial nicht gut vernetzt sind. Besitzen sie einen Migrationshintergrund oder haben einen Flüchtlingsstatus, werden sie möglicherweise als nicht integriert angesehen oder haben eventuell keine Familie bzw. andere enge zwischenmenschliche Beziehungen, die sie mit Österreich verbinden – Faktoren, die bei der Beurteilung der Fluchtgefahr berücksichtigt werden und auch den Erfolg einer Sozialnetzkonferenz beeinflussen. Ohne ein soziales Netzwerk ist eine Konferenz nicht möglich. Eine Richterin stellt dazu fest: „Der Sinn der Sozialnetzkonferenz ist ja zu schauen, gibt es eine Möglichkeit, die Haft zu vermeiden. (...) Hier geht es darum, dass der Jugendliche sagt: „Ich stelle mir vor, wie verhindere ich, dass ich strafbar werde.“ (...) Es sind seine Vorgaben und die sind für jeden Menschen leichter einzuhalten, als wenn einer oben steht und sagt: „das passiert jetzt.“⁹² Eine Anwältin argumentierte, dass der Begriff „soziales Netz“ zu eng gefasst wird: „Lange Zeit haben mir Gerichte erklärt, wenn nicht die Familie da ist, dann kann die Sozialnetzkonferenz nicht stattfinden. Ich hab dann mal versucht zu erklären, soziales Netz kann mehr sein.“⁹³ Neben der unmittelbaren Familie könnten z. B. auch Lehrer:innen enge Bezugspersonen sein und für die Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen in Frage kommen.⁹⁴

Sowohl die Gerichtshilfe als auch das Format der Sozialnetzkonferenz stehen für Erwachsene in Strafverfahren nicht zur Verfügung. Dennoch haben mehrere interviewte Rechtspraktiker:innen argumentiert, dass es wertvoll sein könnte, beide Angebote auf Erwachsene auszuweiten. So argumentierte eine Richterin: „In Deutschland haben sie die Gerichtshilfe auch für Erwachsene (...) die konsequent dabei ist, so wie bei uns bei den Jugendlichen, die das Vorleben [Anm. d. Verf.: des der beschuldigten Person] erhebt, seine Zukunft, seine Berufsorientierung, usw.; das würde zum Beispiel schon sehr viel helfen.“⁹⁵ Insbesondere die Aufwendung ausreichend zeitlicher und personeller

Ressourcen wird als entscheidender Faktor gesehen, um sich genügend mit den persönlichen Umständen, dem Hintergrund und den Bedürfnissen der beschuldigten Person auseinanderzusetzen und über entsprechende gelindere Mittel abwägen zu können.

Von den Beschuldigten aus der projektbezogenen Aktenanalyse waren sieben Personen im Alter zwischen 16 und 20 Jahren. Drei von ihnen waren rumänische Staatsangehörige und die anderen vier Drittstaatsangehörige. Bei einem Vergleich der Akten von Fällen, in denen die beschuldigte Person ein Kind (Minderjährige:r) oder junge:r Erwachsene:r war, konnten keine erkennbaren Unterschiede festgestellt werden. Zwar wird auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit, die unter Bezugnahme auf § 35 JGG bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen gründlicher und strenger sein sollte, in den Akten verwiesen, aber nur selten vertieft begründet (meist wird lediglich erwähnt, dass die Untersuchungshaft verhältnismäßig ist). Abgesehen von der Erwähnung der § 35, § 35a und § 46a JGG gibt es in diesen Entscheidungen praktisch keinen Unterschied zwischen Fällen von Erwachsenen und jungen Erwachsenen bzw. Minderjährigen. In einer Akte wird erwähnt, dass die Möglichkeit einer Sozialnetzkonferenz geprüft, aber wegen des fehlenden sozialen Netzes verworfen wurde.

3.5.2 ELEKTRONISCH ÜBERWACHTER HAUSARREST

Die Möglichkeit der Verbüßung der Untersuchungshaft im elektronisch überwachten Hausarrest (siehe Kapitel 2.2.2) wird nur äußerst selten genutzt. Das Forschungsprojekt DETOUR stellte fest, dass Rechtspraktiker:innen den elektronisch überwachten Hausarrest als unangemessenes und zeitaufwändiges Instrument zur Überwachung einer Person ansehen und ihn daher nicht als praktikables Mittel zur Vollstreckung der Untersuchungshaft einstufen.⁹⁶ Diese Annahme wurde im Rahmen dieses Projektes von Interviewpartner:innen bestätigt und so erläuterte ein Rechtsanwalt: „Ich mach das acht Jahre und habe das in meiner ganzen Zeit (...) noch nie gesehen, eine Fußfessel statt Untersuchungshaft (...). Das habe ich noch nie erlebt.“⁹⁷

Die begrenzte Relevanz des elektronisch überwachten Hausarrests während der Ermittlungsphase lässt sich zum Teil auf das mangelnde Wissen der Rechtspraktiker:innen zu seinen Anwendungsbesonderheiten zurückführen. Die herrschende Meinung ist, so zeigen frühere Untersuchungen, dass der elektronisch überwachte Hausarrest nicht ausreicht, um den Zweck der Untersuchungshaft zu erfüllen, und dass in den Fällen, in denen er dennoch angewandt werden könnte, gelindere Mittel die Alternative wären.⁹⁸ Diese Wirksamkeitsskepsis in Kombination mit dem hohen Aufwand wurde auch von den interviewten Rechtspraktiker:innen als Hürde für eine breitere Anwendung des elektronisch

überwachten Hausarrest befunden: „Ich glaube, das ist eine Frage von Ressourcen. Erstens muss das natürlich eine Fußfessel sein, die so funktioniert, zweitens müsste ich dann die Polizei haben, die ihn orten kann mit den technischen Möglichkeiten. (...) Ich glaube, dass wir grundsätzlich nicht wirklich etwas dagegen haben, aber da ist halt wieder die Frage, ob die Anwendungsfälle so groß sind.“⁹⁹

Im Hinblick auf das Potenzial des elektronisch überwachten Hausarrests als alternative Haftform für die Verbüßung von Untersuchungshaft auf Grund von Fluchtgefahr äußerte eine befragte Richterin ihre Zweifel: „Ich habe ja meistens Fluchtgefahr nur bei Leuten die im Ausland wohnhaft sind. Und da kann ich das schon praktisch nicht installieren lassen. Ich habe es noch nie veranlasst. Und Voraussetzung dafür, dass ich die elektronische Fußfessel geben kann, ist auch, dass er in geordneten Lebensverhältnissen sich befindet. Nicht nur Wohnsitz, sondern auch Arbeit und/oder Ausbildung.“¹⁰⁰ Zudem stellen die administrativen und finanziellen Voraussetzungen für die beschuldigte Person ein Hindernis für die Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrests dar, wie eine Rechtsanwältin erklärte: „Die Herausforderungen sind, dass der elektronisch überwachte Hausarrest mit Kosten für die/den Betroffene/n verbunden ist. Es muss nachgewiesen werden, dass die Kosten getragen werden können. Es sind sehr viele Belege und Bestätigungen in Vorlage zu bringen (Mietvertrag, Arbeitsplatzzusage, Zustimmung der Mitbewohner, alle Kreditverbindlichkeiten, Aufstellung der monatlichen Kosten). Der elektronisch überwachte Hausarrest ist meiner Ansicht nach aber immer erst als zweite Alternative von der Verteidigung anzustreben, weil Hausarrest - so lieblich das klingen mag - mit sehr viel Stress für die Betroffenen verbunden ist. Sie werden ständig überwacht, müssen sich an alle Vorgaben zeitlich halten etc. Es stellt eine Freiheitsbeschränkung dar.“¹⁰¹ Dennoch befürworteten einige der interviewten Rechtspraktiker:innen eine verstärkte Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrests, um der übermäßigen Anwendung von Freiheitsentzug entgegenzuwirken.

3.5.3 DIE EUROPÄISCHE ÜBERWACHUNGSANORDNUNG

Mit dem Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates der EU vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft wurde die Europäische Überwachungsanordnung (ESO) als Instrument zur Verringerung der Untersuchungshaft von Personen verabschiedet, die ihren Aufenthaltsort nicht in dem Mitgliedstaat haben, in dem das Verfahren stattfindet.¹⁰² Die ESO ermöglicht es der Justizbehörde eines Mitgliedstaats (Anordnungsstaat), Überwachungsmaßnahmen anstelle von Untersuchungshaft gegen einen gebietsfremden Beschuldigten zu verhängen. Diese Entscheidung kann an den Staat, in dem der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat (Vollstreckungsstaat), übermittelt werden, der die Anordnung entsprechend anzuerkennen hat und den/die Beschuldigte:n überwachen muss. Die ESO umfasst Standardüberwachungsmaßnahmen, wie die Meldung eines Wohnsitzwechsels, das Fernbleiben von bestimmten Orten und die Einhaltung bestimmter Bedingungen sowie weitere zusätzliche Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten akzeptieren oder ablehnen können.

Die Europäische Überwachungsanordnung wurde 2013 in Österreich eingeführt, bisher jedoch nur äußerst selten angewendet. Angesichts der hohen Anzahl von nicht-österreichischen Staatsangehörigen in Untersuchungshaft wirft dies Fragen über eine mögliche unzureichende Nutzung des ESO auf. Frühere Untersuchungen ergaben, dass die meisten Rechtspraktiker:innen entweder nicht mit dem ESO vertraut waren oder befürchteten, dass die Umsetzung des ESO aufgrund fehlender geeigneter Überwachungsmaßnahmen zu mehr Verwaltungsaufwand und Schwierigkeiten führen würde.¹⁰³ Alle im Rahmen dieses Projekts befragten Rechtspraktiker:innen hatten keine direkten Berufserfahrungen mit der ESO und stimmten diesen Bedenken weitgehend zu. Ein Staatsanwalt vertrat zudem die Ansicht, dass der Anwendungsbereich eher begrenzt sei: „Es müssen ja auch Bewährungsaufgaben offen sein, die man dort vernünftigerweise machen kann und ich glaube, der Anwendungsbereich ist halt einfach relativ gering. (...) Es macht zum Beispiel dann Sinn, wenn jemand Auflagen hat, eine Therapie zu machen und überlegt, das Land zu verlassen. Wobei ich glaube, wenn man eine Therapie offen hat, tendiert man vielleicht nicht so oft dazu, das Land in dem Fall zu verlassen.“¹⁰⁴

4. SCHLUSS- FOLGERUNGEN

Dieses Projekt hat den gerichtlichen Entscheidungsprozess und die Anwendung rechtlicher Standards in Bezug auf die Beurteilung der Fluchtgefahr als Grund für die Anordnung von Untersuchungshaft in Österreich dargelegt und kritisch hinterfragt. Die individuelle Beurteilung der Fluchtgefahr in Untersuchungshaftverfahren erfordert eine Abwägung zwischen der Notwendigkeit der Fluchtverhinderung und der Wahrung der individuellen Freiheitsrechte sowie der Integrität des Gerichtsverfahrens.

Die in dem Bericht vorgenommene Analyse basiert auf den Ergebnissen aus Sekundärforschung, der Auswertung von Untersuchungshaftentscheidungen und Expert:inneninterviews mit Rechtspraktiker:innen. Es lässt sich schlussfolgern, dass insbesondere in Fällen, die ausländische Staatsangehörige betreffen, in hohem Maße Untersuchungshaft angeordnet wird. Die Annahme der Fluchtgefahr wird dabei durch die Staatsangehörigkeit der beschuldigten Person, ihren Wohnort und ihre (mangelnde) soziale Integration beeinflusst. Bei Ausländer:innen wird auf Grund ungünstiger sozialer Verhältnisse häufig eine *de facto* Fluchtgefahr vermutet, die auch die Anwendung gelinderer Mittel weniger geeignet erscheinen lässt. Die festgestellte diskriminierende Wirkung, ob explizit oder implizit, unterstreicht die Notwendigkeit eines differenzierteren Ansatzes bei der Beurteilung der Fluchtgefahr.

Die Analyseergebnisse zeigen auch Herausforderungen und Grenzen im Hinblick auf derzeitige Beurteilungsmethoden der Fluchtgefahr auf. So werden Kriterien zur Annahme der Fluchtgefahr häufig in einer Weise angewandt, die die individuellen Umstände des Beschuldigten nicht angemessen berücksichtigen. Dabei hat der pauschale Ansatz mit schablonenhaften Formulierung in Haftbeschlüssen oftmals Vorrang vor einer Einzelfallanalyse. Die Ergebnisse unterstreichen, dass die Justizbehörden bei der Beurteilung der Fluchtgefahr einen stärker individualisierten Ansatz verfolgen und die Eignung gelinderer Mittel umfassender berücksichtigen könnten. Gelindere Mittel als Alternative zur Untersuchungshaft werden insbesondere bei ausländischen Staatsangehörigen zu selten angewandt.

Darüber hinaus unterstreicht der vorliegende Bericht die entscheidende Rolle der Verteidigung im Untersuchungshaftverfahren und zeigt auf, welche Auswirkungen ein ungleicher Zugang zu einer wirksamen rechtlichen Vertretung haben kann. Die Forschungsergebnisse lassen erahnen, dass erfahrene und proaktive Verteidiger:innen besser und öfters Entscheidungen zur Untersuchungshaft anfechten und sich für Alternativen einsetzen.

Die Anordnung von Untersuchungshaft auf Grund von Fluchtgefahr hat auch weitreichendere Folgen, einschließlich der Auswirkungen auf die Überfüllung der Gefängnisse und des Potenzials, das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu untergraben. Reformen wären erforderlich, um die Anordnung von Untersuchungshaft durch die Förderung gelinderer Mittel zu verringern und fairere und verhältnismäßigere Haftentscheidungen zu ermöglichen, bei denen eine umfassendere Berücksichtigung der individuellen Umstände der beschuldigten Person stattfindet.

5 . EMPFEHLUNGEN

In Anbetracht der in diesem Bericht dargelegten Ergebnisse und Analysen wird den Rechtsakteur:innen vorgeschlagen, eine Reihe von Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die die Beurteilung und Verhängung der Untersuchungshaft insbesondere im Hinblick auf die Annahme von Fluchtgefahr betreffen. Erstens sollten nationale **Entscheidungsträger:innen**, einschließlich des Gesetzgebers, die derzeitigen Rahmenbedingungen hinsichtlich einer Ausweitung der Anwendung gelinderer Mittel als Alternative zur Untersuchungshaft überprüfen, die nur als letztes Mittel angewendet werden sollte, wie zum Beispiel durch die Verpflichtung, die Untauglichkeit gelinderer Mittel ausführlicher zu begründen.

Darüber hinaus sollte eine Ausweitung vielversprechender Praktiken aus dem Untersuchungshaftkontext des Jugendstrafrechts, im Speziellen die Haftentscheidungshilfe der Jugendgerichtshilfe und das Angebot von Sozialnetzkonferenzen, auf das Erwachsenstrafverfahren erwogen werden.

Richter:innen und **Staatsanwält:innen** wird empfohlen, bei der Beurteilung der Fluchtgefahr verstärkt auf eine individuelle Prüfung zu achten. Angesichts der Komplexität der Faktoren, die zur Fluchtgefahr beitragen, könnte eine eingehendere Auseinandersetzung mit den Besonderheiten eines jeden Falles eine gerechtere Verhängung der Untersuchungshaft fördern. Dieser Ansatz würde auch dazu führen, dass die Eignung gelinderer Mittel als Alternative zur Untersuchungshaft gründlicher geprüft wird, noch bevor eine erstmalige Haftentscheidung fällt. Vor allem in Bezug auf ausländische Staatsangehörige, bei denen Faktoren, die die Fluchtgefahr möglicherweise abschwächen könnten, nicht offensichtlich sind, wäre eine genauere Prüfung der individuellen Umstände erforderlich.

Strafverteidiger:innen werden ermutigt, sich weiterhin darum zu bemühen, Faktoren hervorzuheben, die die vermeintliche Fluchtgefahr ihrer Mandant:innen mindern könnten. Indem sie proaktiv Beweise zur sozialen Integration, dem Beschäftigungsstatus oder der familiären Verpflichtungen einholen und vorlegen, könnten sie die Annahmen der Fluchtgefahr wirksam abschwächen. Eine spezielle Schulung von Strafverteidiger:innen im Hinblick auf die Einholung und Vorlage solcher Beweise könnte sie befähigen, effektiver gegen die vermeintliche Notwendigkeit einer Inhaftierung zu argumentieren. Denn Strafverteidiger:innen spielen eine entscheidende Rolle darin, dass die Rechte von beschuldigten Personen umfassender geschützt und bei der Entscheidungsfindung bezüglich Untersuchungshaft gewahrt werden.

In Bezug auf die **europäische Zusammenarbeit** könnte ein verbesserter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, Untersuchungshaft als Vorsichtsmaßnahme auf Grund von Fluchtgefahr zu verhängen, deutlich verringern. Bemühungen um effektivere Verfahren zur Überprüfung des Status und des Hintergrunds von Beschuldigten über die Grenzen hinweg, etwa durch die Nutzung digitaler Plattformen und Datenbanken (z. B. ein europäisches Adressregister), könnten herrschende Bedenken hinsichtlich der Vollstreckbarkeit von Gerichtsentscheidungen in der gesamten EU verringern. Die verstärkte Anwendung von Rechtsinstrumenten wie der Europäischen Überwachungsanordnung könnte ebenfalls dazu beitragen.

ENDNOTEN

- 1 Das österreichische Justizsystem, Verteilung des Insassinnen- bzw. Insassenstandes, 2024, verfügbar unter: <https://www.justiz.gv.at/strafvollzug/statistik/verteilung-des-insassinnen-bzw-insassenstandes.2c94848542e-c49810144457e2e6f3de9.de.html> (letzter Zugriff: 30.01.2024).
- 2 Europarat, Space I report 2022, 2023, verfügbar unter: https://wp.unil.ch/space/files/2024/01/240111_SPACE-I_2022_FinalReport.pdf (letzter Zugriff: 30.01.2024).
- 3 Österreichisches Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2021, 2022. verfügbar unter: <https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsberichte.bc7.de.html?jsessionid=050897268CCF73E645D-94D2EC50B6931.s2> (letzter Zugriff: 30.01.2024).
- 4 Ebd.
- 5 Ebd.
- 6 EGMR, Guide on Article 5 of the European Convention on Human Rights – Right to liberty and security updated on 31. August 2002, Rn. 90, verfügbar unter: https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/guide_art_5_eng (letzter Zugriff: 17.04.2024).
- 7 Empfehlung (EU) 2023/681 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen oder Beschuldigten in Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen.
- 8 EGMR, Guide on Article 5 of the European Convention on Human Rights – Right to liberty and security updated on 31. August 2002, Rn. 213, verfügbar unter: https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/guide_art_5_eng (letzter Zugriff: 17.04.2024).
- 9 Empfehlung (EU) 2023/681 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen oder Beschuldigten in Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen.
- 10 2002/584/JI: Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten - Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses.
- 11 EuGH, C-237/15 PPU, Abs 43.
- 12 EuGH, C-237/15 PPU, Abs 59.
- 13 528. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen für die Anhaltung in Untersuchungshaft und im Strafvollzug, BGBl. Nr. 528/1993.
- 14 19. Bundesgesetz: Österreichisches Bundesgesetz zur Reform der Strafprozessordnung 1975, BGBl. I Nr. 19/2004.
- 15 Für weitere Informationen, siehe: Hammerschick/Luef-Kölbl/Soyer/Stangl, Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes Endbericht, verfügbar unter: <https://www.uibk.ac.at/irks/publikationen/2020/pdf/projekt-zur-implementierungsbegleitung-der-stpo-reform.pdf> (letzter Zugriff: 30.01.2024).
- 16 Für weitere Informationen zu den Kriterien für die Anordnung von Untersuchungshaft auf Grund von Tatbegehungsgefahr siehe: Pauer in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg), StPO - Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung 2020, zu § 173 StPO, Abs 23 ff.
- 17 Für weitere Informationen siehe: Hammerschick/Reidinger (2017), „Untersuchungshaft als Ultima Ratio“, Zeitschrift für Strafrecht, 2, S. 121 - 124.
- 18 OGH 08.03.1994, 14 Os 30/94.
- 19 Für weitere Informationen zu den Sozialnetzkonferenzen siehe unter anderem die Webpage vom Verein NEUSTART: <https://www.neustart.at/was-wir-tun/sozialnetzkonferenz/> (letzter Zugriff: 24.05.2024).
- 20 Österreichisches Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2021, 2022 <https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsberichte.bc7.de.html?jsessionid=050897268CCF73E645D94D2EC50B6931.s2> (letzter Zugriff: 30.01.2024).

- 21 Bei Verhängung der Kaution ist die kumulative Anwendung verschiedener gelinderer Mittel sogar zwingend vorgeschrieben.
- 22 64. Bundesgesetz: Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, der Strafprozessordnung, des Bewährungshilfegesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Betrieblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, des Notarversicherungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013.
- 23 Österreichisches Bundesministerium für Justiz, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket NEU / Sichere Wege aus der Kriminalität“. Für weitere Informationen siehe: Huber, Was bringt die elektronische Fußfessel?, RZ 2011/4, 84.
- 24 Die österreichische Justiz, Verteilung des Insassinnen- bzw. Insassenstandes, 2024, verfügbar unter: <https://www.justiz.gv.at/strafvollzug/statistik/verteilung-des-insassinnen-bzw-insassenstandes.2c94848542ec49810144457e2e6f3de9.de.html> (letzter Zugriff: 30.01.2024).
- 25 Österreichisches Bundesministerium für Justiz, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket NEU / Sichere Wege aus der Kriminalität“.
- 26 Die österreichische Justiz, Verteilung des Insassinnen- bzw. Insassenstandes, 2024.
- 27 Birklbauer/Stangl/Soyer, Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform: Eine rechtstatsächliche Untersuchung. Wien-Graz: Neuerer Wissenschaftlicher Verlag, 2011.
- 28 Institut für Rechtssoziologie und Kriminologie, Hammerschick/Reidinger, Detour - 2nd Österreichischer Nationaler Bericht über Experteninterviews.
- 29 Für weitere Informationen siehe: Ed Lloyd-Cape, Comparative Report of the Project „Inside Police Custody 2: Suspects' rights at the investigative stage of the criminal process“, 2018, verfügbar unter: https://gmr.lbg.ac.at/wp-content/uploads/sites/12/2021/09/iccl_ipc2_comparative_report.pdf (letzter Zugriff: 30.01.2024), S. 48.
- 30 „Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“, verfügbar unter: <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Menu/Nutzliche-Informationen/Gerichtsdolmetscher> (letzter Zugriff: 30.01.2024).
- 31 Institut für Rechtssoziologie und Kriminologie, Hammerschick/Reidinger, Detour - 2nd Österreichischer Nationaler Bericht über Experteninterviews.
- 32 Birklbauer/Stangl/Soyer, Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform: Eine rechtstatsächliche Untersuchung. Wien-Graz: Neuerer Wissenschaftlicher Verlag, 2011, S. 187.
- 33 Interview mit einer Rechtsanwältin, 14.09.2023.
- 34 Interview mit einem Rechtsanwalt, 14.12.2023.
- 35 Interview mit einer Rechtsanwältin, 14.09.2023.
- 36 Der EGMR hat auch wiederholt festgestellt, dass Fluchtgefahr allein kein Grund für Untersuchungshaft sein kann, wenn ausreichende Garantien gegeben werden können, die die Anwesenheit vor Gericht gewährleisten; siehe hierzu z. B.: EGMR, Letellier gegen Frankreich, Nr. 12368/86, Urteil vom 26. Juni 1991, Rn. 46.
- 37 Interview mit einem Rechtsanwalt, 14.12.2023.
- 38 Birklbauer/Stangl/Soyer, Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform: Eine rechtstatsächliche Untersuchung. Wien-Graz: Neuerer Wissenschaftlicher Verlag, 2011, S. 187.
- 39 Interview mit einer Rechtsanwältin, 14.09.2023.

- 40 In der Rechtssache OGH 17.11.2009, 11Os31/08f, entschied der österreichische Oberste Gerichtshof, dass Laszlo M. in seinem Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt wurde. Nach Ansicht des Gerichts stellt die fehlende soziale Integration in Österreich keinen triftigen Grund für die Untersuchungshaft dar, wenn man die soziale Integration des Klägers in Ungarn, einem EU-Mitgliedstaat, berücksichtigt. Zur mangelnden sozialen Integration als Kriterium für die Annahme von Fluchtgefahr siehe auch: OGH 10.08.2000, 14 Os 95/00; OGH 17.11.2009, 14 Os 137/09; OGH 28.05.2014.
- 41 Die Rechtsprechung des EGMR zeigt auch, dass eine Einzelfallanalyse der Gesamtheit der Umstände des Angeklagten erforderlich ist; siehe z. B.: Neumeister gegen Österreich, Nr. 1936/63, Urteil vom 27. Juni 1968, Rz 10; Becciev gegen Moldawien, Nr. 9190/03, Urteil vom 4. Oktober 2006, Rz 58; Stögmüller gegen Österreich, Nr. 1602/62, Urteil vom 10. November 1969, Rz 15.
- 42 Interview mit einem Staatsanwalt, 07.09.2023.
- 43 Ebd.
- 44 Interview mit einem Staatsanwalt, 07.09.2023.
- 45 Interview mit einer Rechtsanwältin, 12.09.2023.
- 46 Institut für Rechtssoziologie und Kriminologie, Hammerschick/Reidinger, Detour - 2nd Österreichischer Nationaler Bericht über Experteninterviews.
- 47 Interview mit einer RichterIn, 06.10.2023.
- 48 Interview mit einer RichterIn, 06.10.2023.
- 49 Interview mit einer Rechtsanwältin, 14.09.2023.
- 50 Institut für Rechtssoziologie und Kriminologie, Hammerschick/Reidinger, Detour - 2nd Österreichischer Nationaler Bericht über Experteninterviews.
- 51 OGH 17.11.2009, 11 Os31/08f.
- 52 Interview mit einem Staatsanwalt, 07.09.2023.
- 53 Interview mit einer RichterIn, 06.10.2023.
- 54 Interview mit einer RichterIn, 06.10.2023.
- 55 Interview mit einer Rechtsanwältin, 14.09.2023.
- 56 Interview mit einer RichterIn, 13.09.2023.
- 57 Interview mit einem Staatsanwalt, 07.09.2023.
- 58 Interview mit einem Staatsanwalt, 07.09.2023.
- 59 Interview mit einer Rechtsanwältin, 12.09.2023.
- 60 Interview mit einer Rechtsanwältin, 14.09.2023.
- 61 Interview mit einem Rechtsanwalt, 14.12.2023.
- 62 Interview mit einer Rechtsanwältin, 14.09.2023.
- 63 Interview mit einem Staatsanwalt, 07.09.2023.
- 64 Interview mit einer Rechtsanwältin, 14.09.2023.
- 65 Institut für Rechtssoziologie und Kriminologie, Hammerschick/Reidinger, Detour - 2nd Österreichischer Nationaler Bericht über Experteninterviews.
- 66 Interview mit einer Rechtsanwältin, 14.09.2023.
- 67 Interview mit einer Rechtsanwältin, 14.09.2023.
- 68 Interview mit einer Rechtsanwältin, 14.09.2023.
- 69 Interview mit einer Rechtsanwältin, 14.09.2023.
- 70 Birklbauer/Stangl/Soyer, Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform: Eine rechtstatsächliche Untersuchung. Wien-Graz: Neuerer Wissenschaftlicher Verlag, 2011, S. 121.
- 71 Hammerschick (2019), Empirische Forschung zur Praxis der Anordnung von Untersuchungshaft als Reflexionsangebot, Zeitschrift für Strafrecht, 3, S. 221-227.
- 72 Interview mit einem Staatsanwalt, 07.09.2023.
- 73 Interview mit einer RichterIn, 13.09.2023.
- 74 Institut für Rechtssoziologie und Kriminologie, Hammerschick/Reidinger, Detour - 2nd Österreichischer Nationaler Bericht über Experteninterviews.

- 75 Institut für Rechtssoziologie und Kriminologie, Hammerschick/Reidinger, Detour - 2nd Österreichischer Nationaler Bericht über Experteninterviews.
- 76 Interview mit einer Rechtsanwältin, 12.09.2023.
- 77 Interview mit einer Rechtsanwältin, 14.09.2023.
- 78 Institut für Rechtssoziologie und Kriminologie, Hammerschick/Reidinger, Detour - 2nd Österreichischer Nationaler Bericht über Experteninterviews.
- 79 Interview mit einem Staatsanwalt, 07.09.2023.
- 80 Interview mit einem Staatsanwalt, 07.09.2023.
- 81 Hammerschick, „Untersuchungshaft in Österreich: ein präventiver Ansatz“. In: Morgenstern/Hammerschick/Rogan (eds.), European Perspectives on pre-trial detention: a means of last resort? London: Routledge, 2023.
- 82 Institut für Rechtssoziologie und Kriminologie, Hammerschick/Reidinger, Detour - 2nd Österreichischer Nationaler Bericht über Experteninterviews.
- 83 Interview mit einem Rechtsanwalt, 14.12.2023.
- 84 Interview mit einem Rechtsanwalt, 14.12.2023.
- 85 Interview mit einer Staatsanwältin, 07.09.2023.
- 86 Interview mit einer Richterin, 06.10.2023.
- 87 Der EGMR hat festgestellt, dass sich die Pflicht zur Prüfung von Alternativen im „Zweck“ von Artikel 5 EMRK widerspiegelt; siehe z. B.: Jablonski gegen Polen, Nr. 33492/96, Urteil vom 21. Dezember 2000, Rz 84; Idalov gegen Russland, Nr. 5826/03, Urteil vom 22. Mai 2012, Rz 140; Merabishvili gegen Georgien, Nr. 72508/13, Urteil vom 28. November 2017, Rz 223.
- 88 Institut für Rechtssoziologie und Kriminologie, Hammerschick/Reidinger, Detour - 2nd Österreichischer Nationaler Bericht über Experteninterviews.
- 89 Ebd.
- 90 Interview mit einem Staatsanwalt, 07.09.2023.
- 91 Interview mit einem Rechtsanwalt, 14.12.2023.
- 92 Interview mit einer Richterin, 13.09.2023.
- 93 Interview mit einer Rechtsanwältin, 14.09.2023.
- 94 Interview mit einer Richterin, 13.09.2023.
- 95 Interview mit einer Richterin, 13.09.2023.
- 96 Institut für Rechtssoziologie und Kriminologie, Hammerschick/Reidinger, Detour - 2nd Österreichischer Nationaler Bericht über Experteninterviews.
- 97 Interview mit einem Rechtsanwalt, 14.12.2023.
- 98 Institut für Rechtssoziologie und Kriminologie, Hammerschick/Reidinger, Detour - 2nd Österreichischer Nationaler Bericht über Experteninterviews.
- 99 Interview mit einem Staatsanwalt, 07.09.2023.
- 100 Interview mit einer Richterin, 06.10.2023.
- 101 Interview mit einer Rechtsanwältin, 12.09.2023.
- 102 Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung - zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft, verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex:32009F0829> (letzter Zugriff: 30.01.2024).
- 103 Institut für Rechtssoziologie und Kriminologie, Hammerschick/Reidinger, Detour - 2nd Österreichischer Nationaler Bericht über Experteninterviews.
- 104 Interview mit einem Staatsanwalt, 07.09.2023.

